

Amtsblatt für das Amt

Brüssow (Uckermark)

und Informationen aus den Gemeinden:

Stadt Brüssow, Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld

– kostenlos –



28. Jahrgang

Brüssow, den 23. Juli 2020

Ausgabe 07/2020



Wolken am Krebssee bei Brüssow
Foto: K. Sternbeck

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

- Beschlüsse des Amtsausschusses Brüssow	2
· Hauptsatzung des Amtes Brüssow (Uckermark)	2
· Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtl. Mitgl. kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Amtes Brüssow (Amtsausschuss)	5
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brüssow	6
· Hauptsatzung der Gemeinde Stadt Brüssow	6
· Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtl. Mitgl. kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Stadt Brüssow	9
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Carmzow-Wallmow	12
· Hauptsatzung der Gemeinde Carmzow-Wallmow	12
· Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtl. Mitgl. kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Carmzow-Wallmow	14
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Göritz	16
· Hauptsatzung der Gemeinde Göritz	16
· Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtl. Mitgl. kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Göritz	18
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkenberg	20
· Hauptsatzung der Gemeinde Schenkenberg	20
· Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtl. Mitgl. kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Schenkenberg	22
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönfeld	25
· Hauptsatzung der Gemeinde Schönfeld	25

· Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtl. Mitgl. kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Schönfeld	27
- Öffentliche Auslegung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	29
- Antrag der Firma ENERTRAG AG vom 29.08.2019 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen am Standort 17326 Brüssow, Gemarkung Trampe, Flur 1, Flurstücke 40, 54 und 56 nach § 4 BImSchG mit der Reg.-Nr.: G05219 (siehe dazu ebenfalls die Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt)	29
- Verkauf Immobilie: „Alte Schule Cremzow zu verkaufen“	32
- Jeder Tag am Wasser ist ein guter Tag? Dann werde Rettungsschwimmer!	33
- Termin der Gewässerschau 2020 des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“	33

Nichtamtlicher Teil:

- Schwimmbad-Bus-Shuttle	34
- Elternbrief Regenbogengrundschule Brüssow	35
- Abschluss der Vorschulkinder der Kita Sonnenschein Brüssow	35
- Eine Ära geht in der Göritzer Schule zu Ende	36
- Alle Kinder sind wieder da und das ist wunderbar	36
- Herzlichen Glückwunsch Rolf Weißgerber	37
- Wir sagen heute „Auf Wiedersehen“, weil wir nun zur Schule gehen	37
- Veranstaltungen	38
- Ev. Pfarrsprengel Schönfeld	39
- Ev. Kirchengemeinde Brüssow	40
- Sport – Vereinstätigkeiten – Sonstiges	41

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen – Anfang –

Beschlüsse des Amtsausschusses Brüssow

Hauptsatzung des Amtes Brüssow (Uckermark)

Gemäß § 140 Abs. 1 i. V. m. § 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/15, [Nr. 37]), hat der Amtsausschuss in seiner **Sitzung am 08.10.2019** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stellung und Mitgliedsgemeinden (§ 9 und § 133 BbgKVerf)

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Brüssow (Uckermark)“. Der Sitz der Verwaltung des Amtes ist in 17326 Brüssow.
- (2) Es hat die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus aneinandergrenzenden Gemeinden desselben Landkreises besteht.

Amtsangehörige Gemeinden sind:

- a. Stadt Brüssow mit den Ortsteilen Bagemühl, Brüssow, Grünberg, Woddow und Wollschow,
- b. Gemeinde Carmzow-Wallmow mit den Ortsteilen Carmzow und Wallmow,
- c. Gemeinde Göritz,
- d. Gemeinde Schenkenberg mit den Ortsteilen Ludwigsburg und Schenkenberg,
- e. Gemeinde Schönfeld.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Amt Brüssow (Uckermark) führt ein Wappen, das wie folgt beschrieben wird: „Von Silber und Rot gespalten, darin eine Steigleiter mit vier Sprossen in verwechselten Farben.“
- (2) Das Amt Brüssow (Uckermark) führt eine Flagge. Die Flagge besteht - bei Aufhängung an einem Querholz - aus zwei Längsstreifen in den Farben Rot und Weiß mit dem auf der Nahtstelle aufgelegten Amtswappen.
- (3) Das Amt Brüssow (Uckermark) führt ein Dienstsiegel. Es zeigt in der Mitte das Amtswappen. Die Umschrift lautet: „Amt Brüssow (Uckermark), Die Amtsdirektorin *Landkreis Uckermark**“.

§ 3

Aufgaben des Amtes (§ 135 BbgKVerf)

Das Amt erfüllt die ihm nach § 135 BbgKVerf zugewiesenen Aufgaben und ist Träger der ihm durch Gesetz und Verordnung übertragenen Weisungsaufgaben.

§ 4

Organe (§§ 136, 138 BbgKVerf)

Organe des Amtes Brüssow (Uckermark) sind der Amtsausschuss und die Amtsdirektorin als Hauptverwaltungsbeamtin.

§ 5

Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Der Amtsausschuss entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 10.000,00 € nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

§ 6

Mitglieder des Amtsausschusses (§ 136 BbgKVerf)

- (1) Gemäß § 136 Abs. 2 BbgKVerf wird zu dem jeweiligen Bürgermeister/innen folgende Anzahl an weiteren Mitgliedern in den Amtsausschuss entsendet:

- Stadt Brüssow	2 Mitglieder,
- Gemeinde Carmzow-Wallmow	1 Mitglied,
- Gemeinde Göritz	1 Mitglied,
- Gemeinde Schenkenberg	1 Mitglied.
- (2) Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat es das der/dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen. Ist es an der Teilnahme an einer Sitzung des Amtsausschusses oder eines Fachausschusses verhindert, hat es sich bei der/dem Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seine/n Vertreter/in zu benachrichtigen.

§ 7

Vorsitzende/r des Amtsausschusses (§ 136 BbgKVerf)

In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss seine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. In diesem Fall tritt die/der zuerst gewählte Vertreter/in an die Stelle der/des Vorsitzenden und im Falle von deren/dessen Verhinderung die/der zweite gewählte Stellvertreter/in.

§ 8

Amtsdirektor/in (§ 138 BbgKVerf)

- (1) Die/Der Amtsdirektor/in ist Hauptverwaltungsbeamtin/ Hauptverwaltungsbeamter des Amtes. Sie/Er regelt die

Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung.

- (2) Die/Der Amtsdirektor/in ist gesetzlicher Vertreter des Amtes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Sie/Er vertritt es auch repräsentativ. Erklärungen, durch welche das Amt verpflichtet werden soll, bedürfen entsprechend § 57 Abs. 2 BbgKVerf der Schriftform und der Unterschrift der/des Amtsdirektorin/Amtsdirektors und einer/eines Stellvertreterin/Stellvertreters der/des Amtsdirektorin/Amtsdirektors, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder eine Vollmacht erteilt wurde.
- (3) Der Amtsausschuss benennt auf Vorschlag der/des Amtsdirektorin/Amtsdirektors eine/n allgemeine/n Stellvertreterin in der/des Amtsdirektorin/Amtsdirektors aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer der/dem Amtsdirektor/in als Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt (§ 140 Abs. 1 i. V. m. § 56 Abs. 3 BbgKVerf).

§ 9

Personalangelegenheiten

Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft gemäß § 62 Abs. 1 BbgKVerf die/der Amtsdirektor/in.

§ 10

Fachausschüsse (§§ 43, 44, 136 Abs. 6 BbgKVerf)

- (1) Für Schwerpunktaufgaben bildet der Amtsausschuss nach Bedarf zeitweilige Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion und können Empfehlungen geben.
- (3) Anzahl, Bezeichnung und Aufgabe der Ausschüsse legt der Amtsausschuss durch Beschluss fest. Das Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen des Amtsausschusses regelt die Geschäftsordnung des Amtsausschusses.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei Angelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 dieser Satzung der Fall.

§ 11

Bestellung einer/eines Gleichstellungsbeauftragten (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie/Er wird durch den Amtsausschuss auf Vorschlag der/des Hauptverwaltungsbeamtin/ Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung benannt. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der Dienstaufsicht der/des Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Der/Dem Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Brüssow (Uckermark) ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre/seine Auffassung von der der/des Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie/

er das Recht, sich an den Amtsausschuss oder dessen Ausschüsse zu wenden.

- (3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die/den Vorsitzende/n des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/Der Vorsitzende unterrichtet den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte fertigt einen jährlichen Bericht über ihre/seine Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu Belangen der Gleichstellung an.

§ 12

Mitteilungspflicht über den ausgeübten Beruf oder andere Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Die Amtsausschussmitglieder und sachkundigen Einwohner/innen teilen der/dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit diese für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein können. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben;
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der/dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Amtsumlage (§ 139 BbgKVerf)

Soweit die sonstigen Finanzmittel des Amtes den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf nicht decken, erhebt das Amt von den amtsangehörigen Gemeinden gemäß § 139 BbgKVerf eine Umlage. Die Amtsumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen.

§ 14

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses und die sachkundigen Einwohner/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalles und Fahrkostenerstattung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

- (2) Der/Die Amtsdirektor/in und ihre Vertreter/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

Einwohner/innenbeteiligung und Unterrichtung – Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§§ 13, 18a BbgKVerf)

- (1) Das Amt beteiligt und unterrichtet in wichtigen Amtsangelegenheiten die betroffenen Einwohner/innen. Die Formen der Einwohner/innenbeteiligung sind:
1. Einwohner/innenfragestunden in den Amtsausschusssitzungen oder
 2. Einwohner/innenversammlungen oder
 3. Einwohner/innenbefragungen.
- (2) Die Kinder und Jugendlichen des Amtes werden in allen sie berührenden Amtsangelegenheiten je nach Anlass in Form
1. der Durchführung von Schüler/innenvertreterkonferenzen oder
 2. von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen beteiligt.
- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 genannten Formen der Einwohner/innenbeteiligung werden in einer Satzung des Amtes über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung näher geregelt.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohner/innenbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 16

Öffentlichkeit der Sitzung (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Fachausschüsse werden gemäß § 17 Abs. 3 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Der Amtsausschuss tritt lt. Sitzungskalender oder nach Notwendigkeit zusammen.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten nach einer Einzelfallprüfung der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse oder bei neuem Sachverhalt.

- (1) Jeder hat das Recht, während der öffentlichen Sprechzeiten im Gebäude der Amtsverwaltung Brüssow, Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow, bis zum Tag der öffentlichen Amtsausschusssitzung die öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkte einschließlich Beschlussvorlagen einzusehen. Die Dauer der Auslegung beträgt fünf Arbeitstage vor der Sitzung.

§ 17

Bekanntmachungen

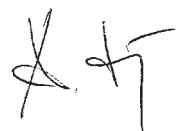
- (1) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark) und Informationen aus den Gemeinden: Stadt Brüssow, Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld.“ Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Die Bekanntmachungen erfolgen durch die/den Amtsdirektor/in des Amtes Brüssow (Uckermark).
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der/dem Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 1 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Fachausschüsse fünf Tage vor Beginn der jeweiligen Sitzung in der Tageszeitung „Uckermark Kurier“, Ausgabe Prenzlau, bekannt gemacht.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, sollen diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brüssow, den 9. Oktober 2019



Hartwig
Amtsdirektorin

Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Amtes Brüssow (Amtsausschuss)

– Entschädigungssatzung –

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 2 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung sowie auf der Grundlage der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung vom 08.10.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses Brüssow und seiner Fachausschüsse sowie für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2 Grundsätze

Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Amtsausschusses und seiner Fachausschüsse sowie den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung gewährt.

Daneben erfolgen eine Erstattung von Verdienstausfall, Dienstreisekosten, zusätzlichen Fahrtkosten und Betreuungskosten für Angehörige nach Maßgabe der §§ 7, 8 und 9 dieser Satzung.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird bis zum 15. des Folgemonats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (2) Bei unentschuldigtem Fehlen eines Amtsausschussmitgliedes von der Sitzung werden 50 % der Aufwandsentschädigung gekürzt, bei einem nochmaligen unentschuldigten Fehlen erfolgt eine Kürzung von 100 % für den Monat der jeweiligen Sitzung.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Amtsausschussmitglieder

Für Amtsausschussmitglieder wird als monatliche Aufwandsentschädigung folgender Höchstsatz festgesetzt: 70,00 Euro.

§ 5 Aufwandsentschädigung für die/den Amtsausschussvorsitzende/n

- (1) Die/Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes von 250,00 Euro pro Monat.
- (2) Der/Dem Stellvertreter/in der/des Amtsausschussvorsitzenden wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (3) Ist die Funktion der/des Amtsausschussvorsitzenden nicht besetzt oder ist diese/r mehr als zwei Monate verhindert und wird die Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält die/der Stellvertreter/in für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend auszusetzen.

§ 6 Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes von 30,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.
- (2) Mitglieder der Fachausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes von 30,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.
- (3) Sachkundige Einwohner/innen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes von 30,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.
- (4) Im Falle von mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7 Verdienstausfall

- (1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (2) Der Verdienstausfall ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.

§ 8 Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung von maximal 70,00 Euro pro Monat gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 9

Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wenn sie von der/dem Amtsausschuss-Vorsitzenden angeordnet oder genehmigt wurde. Dienstreisen der/des Amtsausschussvorsitzenden sind vom Amtsausschuss anzuordnen oder zu genehmigen.

- (2) Fahrten zu Sitzungen des Amtsausschusses, soweit diese am regulären Sitzungsort stattfinden, sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Die Entschädigungssatzung vom 24.02.2009 tritt damit außer Kraft.

Brüssow, den 9. Oktober 2019



Hartwig
Amtsdirektorin

Die nächste Amtsausschusssitzung des Amtes Brüssow findet voraussichtlich am 11.08.2020 im Sitzungssaal des Amtes Brüssow im Haus der Begegnung, Prenzlauer Straße 8 in Brüssow statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brüssow

Hauptsatzung der Gemeinde Stadt Brüssow

Gemäß § 140 Abs. 1 i. V. m. § 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brüssow in ihrer Sitzung am 22.10.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Brüssow“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brüssow an.

§ 2 Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Dieses wird wie folgt beschrieben: „In Rot auf grünem Boden eine silberne Burg mit 3 spitzbedachten und goldbegrenzten Türmen; im Torbogen eine rote Steigleiter.“
- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge. Diese wird wie folgt beschrieben: „Von Rot und Silber (Rot und Weiß) gespalten, in der Mitte belegt mit dem Stadtwappen.“

§ 3 Einwohnerbeteiligung und Unterrichtung – Beteiligung und Mitwirkung von Kindern- und Jugendlichen (§§ 13, 18a BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet in wichtigen Gemeindeangelegenheiten die betroffenen Einwohnerinnen

und Einwohner. Die Formen der Einwohnerbeteiligung sind:

1. Einwohnerfragestunden in den Stadtverordnetenversammlungen oder
 2. Einwohnerversammlungen oder
 3. Einwohnerbefragungen.
- (2) Die Kinder und Jugendlichen des Amtes werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form
 1. der Durchführung von Schülerversammlungen oder
 2. von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen beteiligt.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung der Gemeinde „Stadt Brüssow“ über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung näher geregelt.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Brüssow (Uckermark) ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der der Hauptverwaltungsbeamtin ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000,- € nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

§ 6 Mitteilungspflicht über den ausgeübten Beruf oder andere Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete, Ortsvorsteher/innen, Ortsbeiratsmitglieder und sachkundige Einwohner/innen teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Vertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson, nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben;
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können auf der Internetseite des Amtes Brüssow veröffentlicht werden.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzung (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung werden gemäß § 12 Abs. 3 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung tritt laut Sitzungskalender oder nach Notwendigkeit zusammen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlungen und die Sitzungen ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse oder bei neuem Sachverhalt.
- (4) Jeder hat das Recht, während der öffentlichen Sprechzeiten, im Gebäude der Amtsverwaltung Brüssow, Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow bis zum Tage der öffentlichen Stadtverordnetenversammlung oder Ausschusssitzung die öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkte einschließlich Beschlussvorlagen einzusehen. Die Dauer der Auslegung beträgt fünf Arbeitstage vor der Sitzung.

§ 8 Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters (§ 52 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 9 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde Stadt Brüssow bestehen folgende Ortsteile im Sinne des §§ 45 ff. BbgKVerf:
 - a) Bagemühl
 - b) Brüssow
 - c) Grünberg
 - d) Woddow
 - e) Wollschow
- (2) Die Ortsteile werden jeweils durch eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher und einen Ortsbeirat vertreten. Der Ortsbeirat besteht in den Ortsteilen Bagemühl, Grünberg, Woddow und Wollschow aus jeweils drei Mitgliedern und im Ortsteil Brüssow aus fünf Mitgliedern. Das Wahlverfahren für den Ortsbeirat richtet sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher.

(3) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. von Investitionsvorhaben im Ortsteil,
2. Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplanes.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgK-Verf).

- (4) Der Ortsbeirat verhandelt in öffentlicher Sitzung, es sei denn, es liegen Ausschließungsgründe nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung vor. Bekanntmachungen von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates erfolgen nach § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteiles.
- (5) Nach Maßgabe des Haushaltes stellt die Stadtverordnetenversammlung dem jeweiligen Ortsbeirat Mittel in Höhe von 8,00 € je Einwohner/in (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) des Ortsteiles zur Förderung von Vereinen, zur Durchführung von Veranstaltungen, zur Heimatpflege und Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen zur Verfügung. Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher nimmt in seinem Ortsteil die Ehrungen für Alters- und Ehejubiläen vor.

§ 10 Ausschüsse (§§ 43 f. BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Ausschüsse:

1. Bauausschuss
2. Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zeitweilige Ausschüsse für Schwerpunktaufgaben zu bilden.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung legt die Besetzung der Ausschüsse durch Beschluss fest. Auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt mit beratender Stimme können durch die Stadtverordnetenversammlung in die Ausschüsse berufen werden. Für die Wahl, die Besetzung und die Arbeit der Ausschüsse sind die §§ 40, 41, 43 und 44 der BbgKVerf anzuwenden.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 7 Abs. 3 dieser Satzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Bekanntmachung der Tagesordnung zu den Ausschusssitzungen erfolgt gemäß § 12 Abs. 3 dieser Satzung.

(4) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen erhalten alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die jeweiligen ausschussangehörigen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner. Die Sitzungsunterlagen erhalten die jeweiligen Ausschussmitglieder.

§ 11 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Amtsdirektorin über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten.

§ 12 Bekanntmachungen

(1) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark) und Informationen aus den Gemeinden: Stadt Brüssow, Carmzow-Wallmow, Görzitz, Schenkenberg, Schönfeld.“ Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin des Amtes Brüssow.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Hauptverwaltungsbeamtin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 1 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(3) Abweichend von Abs. 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

- Ortsteil Bagemühl: an der Hauptstraße 17 in Bagemühl
- Ortsteil Brüssow: an der Bushaltestelle in Battin am Markt in Brüssow am Amtsgebäude, Prenzlauer Straße 8 in Brüssow am Dorfplatz in Frauenhagen an der Grundstücksmauer Grimme Nr. 14 in Grimme an der Bushaltestelle in Trampe
- Ortsteil Grünberg: am Gemeindehaus „Storchenblick“ Nr. 7a in Grünberg
- Ortsteil Woddow: am „Haus der Begegnung“ Nr. 13 in Woddow
- Ortsteil Wollschow: an der Bushaltestelle in Wollschow am Bürgerhaus/ Feuerwehr Menkin Nr. 16

Der Aushang für die Bekanntmachungen der Ortsbeiratssitzungen erfolgt in den Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile.

Die Schriftstücke sind 4 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht miteingerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach der Aufgabe der Ladung zur Post.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, sollen diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brüssow, den 23.10.2019



Hartwig
Amtsdirektorin

Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Brüssow

- Entschädigungssatzung -

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 2 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung sowie auf der Grundlage der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Vertretung der Gemeinde Stadt Brüssow in ihrer Sitzung am 22.10.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der kommunalen Vertretung und der Ausschüsse der Stadt Brüssow sowie für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2 Grundsätze

Den ehrenamtlichen Mitgliedern der kommunalen Vertretungen und der Ausschüsse sowie den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der §§ 4, 5, 6 und 7 gewährt.

Daneben erfolgen eine Erstattung von Verdienstauffall, Dienstreisekosten, zusätzlichen Fahrtkosten und Betreuungskosten für Angehörige nach Maßgabe der §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird bis zum 15. des Folgemonats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausge-

übt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

Die Zahlungen für den ehrenamtlichen Bürgermeister beginnen und enden nach einer Wahl mit der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

- (2) Bei unentschuldigtem Fehlen eines Stadtverordneten bzw. Ortsbeiratsmitgliedes von der Sitzung werden 50 % der Aufwandsentschädigung gekürzt, bei einem nochmaligen unentschuldigten Fehlen erfolgt eine Kürzung von 100 % für den jeweiligen Monat der Sitzung.
- (3) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise bis zum 15. des Folgemonats, spätestens jedoch nach 3 Monaten, gezahlt. Grundlage für die Zahlung ist die Unterschrift des Abgeordneten auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete und Ortsbeiratsmitglieder

- (1) Für Stadtverordnete wird als monatliche Aufwandsentschädigung folgender Höchstsatz festgesetzt: 70,00 Euro.
- (2) Für die Mitglieder des Ortsbeirates wird als monatliche Aufwandsentschädigung folgender Satz festgesetzt: 35,00 Euro.

Ortsbeiratsmitglieder, die gleichzeitig Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind, erhalten diesen Betrag zusätzlich zu einer Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1.

§ 5 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes von 980,00 Euro pro Monat.

- (2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion nach Abs. 1 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (3) Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt oder ist dieser mehr als zwei Monate verhindert und wird die Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält der Stellvertreter für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend auszusetzen.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher des Ortsteiles Brüssow erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro pro Monat.

Die Ortsvorsteher der Ortsteile Bagemühl, Grünberg, Woddow und Wollschow erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro pro Monat.

- (2) Diese Aufwandsentschädigung wird zusätzlich zu einer Entschädigung nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 gewährt.

§ 7

Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes von 30,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes von 30,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.
- (3) Ausschussvorsitzende erhalten für die von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld von 60,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes von 30,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.
- (5) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.
- (6) Im Falle von mehreren Sitzungen an einem Tag, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8

Verdienstausschlag

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.

Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

- (2) Der Verdienstausschlag ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.

§ 9

Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung von maximal 70,00 Euro pro Monat gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 10

Reisekostenentschädigung

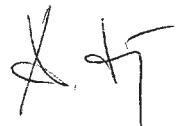
- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wenn sie vom ehrenamtlichen Bürgermeister angeordnet oder genehmigt wurde. Dienstreisen des ehrenamtlichen Bürgermeisters sind von der Stadtverordnetenversammlung anzuordnen oder zu genehmigen.
- (2) Für Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort im Sinne dieses Absatzes gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde bzw. Stadt, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbständigen Gemeinde bzw. Stadt umfasst.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Entschädigungssatzung der Stadt Brüssow vom 26.11.2008 tritt damit außer Kraft.

Brüssow, den 23.10.2019



Hartwig
Amtsdirektorin

Beschlüsse vom 16.06.2020

Bestätigung Eilbeschluss zur Beschlussfassung der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes 2020 der Stadt Brüssow

Beschluss 21/2020 lt. Beschlussvorlage 0021/20

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow stimmt dem Eilbeschluss zur Beschlussfassung der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes 2020 gemäß § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zu.

Dafürstimmen 11	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
-----------------	----------------	----------------

Kassenkredit 2020

Beschluss 12/2020 lt. Beschlussvorlage 0012/20

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt auf der Sitzung am 17.03.2020 16.06.2020 zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit den Höchstbetrag der Kassenkreditaufnahme in Höhe von 524.000,00 € gemäß § 76 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Dafürstimmen 11	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
-----------------	----------------	----------------

Finanzielle Unterstützung für den VfB Preussen GMW 2020

Beschluss 6/2020 lt. Beschlussvorlage 0006/20

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt, den VfB Preussen GMW eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 600,00 € zu gewähren.

Dafürstimmen 11	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
-----------------	----------------	----------------

Finanzielle Unterstützung für den Brüssower Karnevalsclub e.V. 2020

Beschluss 7/2020 lt. Beschlussvorlage 0007/20

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt, den Brüssower Karnevalsclub e.V. eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 1.500,00 € zu gewähren.

Dafürstimmen 11	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
-----------------	----------------	----------------

Finanzielle Zuwendung SV90 Brüssow 2020

Beschluss 8/2020 lt. Beschlussvorlage 0008/20

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt, den SV90 Brüssow mit einem Betrag in Höhe von 130,00 € zu unterstützen.

Dafürstimmen 11	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
-----------------	----------------	----------------

Finanzielle Unterstützung Tourismusverein Brüssower Land e.V.

Beschluss 9/2020 lt. Beschlussvorlage 0009/20

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt, den Tourismusverein Brüssower Land e. V. mit einem Betrag in Höhe von 250,00 € zu unterstützen.

Dafürstimmen 11	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
-----------------	----------------	----------------

Zuwendung für die Uckermärkischen Musikwochen 2020

Beschluss 20/2020 lt. Beschlussvorlage 0020/20

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt, dem Uckermärkischen Musikwochen e.V. folgende Unterstützung zu gewähren:

- Bereitstellung von Sitzgelegenheiten inklusive An- und Abtransport

Dafürstimmen 9	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 2
----------------	----------------	----------------

Nutzung des Sportplatzes Brüssow durch den SV Eintracht Göritz

Beschluss 13/2020 lt. Beschlussvorlage 0013/20

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt, dass die Jugend des SV Eintracht Göritz den Sportplatz von April bis zu den Sommerferien und nach den Sommerferien bis Oktober kostenfrei nutzen darf. Wir die Nutzung wird eine Nutzungsvereinbarung geschlossen werden.

Dafürstimmen 11	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
-----------------	----------------	----------------

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Bauausschuss

Beschluss 34/2020 lt. Beschlussvorlage 0034/20

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beruft Herrn Robert Hänisch als sachkundigen Einwohner in den Bauausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde Stadt Brüssow.

Dafürstimmen 3	Gegenstimmen 7	Enthaltungen 1
----------------	----------------	----------------

Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales

Beschluss 35/2020 lt. Beschlussvorlage 0035/20

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beruft Frau Mandy Möhwald als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales der Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde Stadt Brüssow.

Dafürstimmen 4	Gegenstimmen 5	Enthaltungen 2
----------------	----------------	----------------

Standort „Grünes Klassenzimmer/Schulimkerei“

Beschluss 30/2020 lt. Beschlussvorlage 0030/20

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt, sich für den Standort Schule zu entscheiden.

Dafürstimmen 1	Gegenstimmen 8	Enthaltungen 2
----------------	----------------	----------------

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow favorisiert durch die Ablehnung des Standortes Schule den Standort Streuobstwiese für die Aufstellung des Containers.

Stellungnahme zum Entwurf 2020 für den sachlichen Teilregionalplan "Raumstruktur und grundfunktionale Schwerpunkte" für die Region Uckermark-Barnim

Beschluss 31/2020 lt. Beschlussvorlage 0031/20

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow gibt folgende Stellungnahme zum Entwurf 2020 für den sachlichen Teilregionalplan "Raumstruktur und grundfunktionale Schwerpunkte" für die Region Uckermark-Barnim ab:

Die Stadt Brüssow befürwortet die Aufnahme und steht gerne bei Fragen zur Verfügung.

Dafürstimmen 11	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
-----------------	----------------	----------------

Ab 18.26 Uhr ist ein weiterer Stadtverordneter anwesend. Preissystem Eintrittsgelder Badeanstalt Beschluss 23/2020 lt. Beschlussvorlage 0023/20

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt, das Preissystem Variante 04.03.2020 für die Eintrittspreise der Badeanstalt Brüssow anzuwenden.

Dafürstimmen 12	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
-----------------	----------------	----------------

Die nächste Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde Stadt Brüssow findet voraussichtlich am 18.08.2020 im Sitzungssaal des Amtes Brüssow im Haus der Begegnung, Prenzlauer Straße 8 in Brüssow statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Carmzow-Wallmow

Hauptsatzung der Gemeinde Carmzow-Wallmow

Gemäß § 140 Abs. 1 i. V. m. § 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Carmzow-Wallmow in ihrer Sitzung am 30.10.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Carmzow-Wallmow“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brüssow an.

§ 2 Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)

Die Gemeinde führt kein Wappen und keine Flagge.

§ 3 Einwohnerbeteiligung und Unterrichtung – Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§§ 13, 18a BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet in wichtigen Gemeindeangelegenheiten die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner.
Die Formen der Einwohnerbeteiligung sind:
 1. Einwohnerfragestunden in den Gemeindevertretersitzungen oder
 2. Einwohnerversammlungen oder
 3. Einwohnerbefragungen.
- (2) Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form
 1. der Durchführung von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendbefragungen oder
 2. von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen beteiligt.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche

der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde können beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet (Kinder- und Jugendantrag).

- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung der Gemeinde Carmzow-Wallmow über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung näher geregelt.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Brüssow ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der der Hauptverwaltungsbeamtin ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung Carmzow-Wallmow entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde, so-

fern der Wert 5.000,- € nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).

Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

§ 6 Mitteilungspflicht über den ausgeübten Beruf oder andere Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter/innen, Ortsvorsteher/innen und sachkundige Einwohner/innen teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben;
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzung (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden gemäß § 11 Abs. 3 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Gemeindevertretung tritt laut Sitzungskalender oder nach Notwendigkeit zusammen.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse oder bei neuem Sachverhalt.
- (4) Jeder hat das Recht, während der öffentlichen Sprechzeiten, im Gebäude der Amtsverwaltung Brüssow, Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow bis zum Tag der öffentlichen Gemeindevertreterversammlung die öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkte einschließlich Beschlussvorlagen einzusehen. Die Dauer der Auslegung beträgt 5 Arbeitstage vor der Sitzung.

§ 8 Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters (§ 52 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine/n Stellvertreter/in des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 9 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde Carmzow-Wallmow bestehen folgende Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
 - a) Ortsteil Carmzow
 - b) Ortsteil Wallmow
- (2) Die Ortsteile Carmzow und Wallmow werden jeweils durch eine/n Ortsvorsteher/in vertreten.
- (3) Die/der Ortsvorsteher/in ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 6. Erstellung des Haushaltsplanes.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit die/der Ortsvorsteher/in tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 47 Abs. 2 BbgKVerf).

- (4) Die/der Ortsvorsteher/in nimmt in ihrem/seinem Ortsteil die Ehrungen für Alters- und Ehejubiläen vor.

§ 10 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag der Amtsdirektorin über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten.

§ 11 Bekanntmachungen

- (1) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark) und Informationen aus den Gemeinden: Stadt Brüssow, Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin des Amtes Brüssow.

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Hauptverwaltungsbeamtin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 1 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

- an der Bushaltestelle Dorfmitte Carmzow vor dem Neubau Nr. 78a,
- an der Verkaufsstelle in Wallmow Nr. 14.

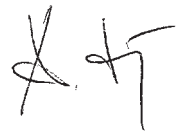
Die Schriftstücke sind 4 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht miteingerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der

Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.10.2014 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brüssow, den 04.11.2019



Hartwig
Amtsdirektorin

Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Carmzow - Wallmow

- E n t s c h ä d i g u n g s s a t z u n g -

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 2 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung sowie auf der Grundlage der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Vertretung der Gemeinde Carmzow-Wallmow in ihrer Sitzung am 30.10.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der kommunalen Vertretung und deren Ausschüsse der Gemeinde Carmzow-Wallmow sowie für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2 Grundsätze

Den ehrenamtlichen Mitgliedern der kommunalen Vertretungen und deren Ausschüsse sowie den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der §§ 4,5,6 und 7 gewährt.

Daneben erfolgen eine Erstattung von Verdienstauffall, Dienstreisekosten, zusätzlichen Fahrtkosten und Betreuungskosten für Angehörige nach Maßgabe der §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter wird monatlich bis zum 15. des Folgemonats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

An den ehrenamtlichen Bürgermeister wird die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 5 monatlich bis zum Ende des Folgemonats gezahlt. Die Zahlungen für den ehrenamtlichen Bürgermeister beginnen und enden nach einer Wahl mit der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung.

- (2) Bei unentschuldigtem Fehlen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters von der Sitzung werden 50 % der Aufwandsentschädigung gekürzt, bei einem nochmaligen unentschuldigtem Fehlen erfolgt eine Kürzung von 100 % für den Monat der jeweiligen Sitzung.

§ 4**Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

Für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter wird als monatliche Aufwandsentschädigung folgender Höchstsatz festgesetzt: 70,00 Euro.

§ 5**Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister**

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes von 440,00 Euro pro Monat.
- (2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (3) Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt oder ist dieser mehr als zwei Monate verhindert und wird die Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält der Stellvertreter für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend auszusetzen.

§ 6**Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher**

- (1) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung von 220,00 Euro pro Monat.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung wird zusätzlich zu einer Entschädigung nach § 4 und § 5 gewährt.

§ 7**Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes von 30,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes von 30,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.
- (3) Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes von 30,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.
- (4) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes von 30,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.
- (5) Im Falle von mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8**Verdienstausschlag**

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (2) Der Verdienstausschlag ist auf monatlich 4 Stunden begrenzt.

§ 9**Ersatz von Aufwendungen für Betreuung**

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung von maximal 70,00 Euro pro Monat gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 10**Reisekostenentschädigung**

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wenn sie vom ehrenamtlichen Bürgermeister angeordnet oder genehmigt wurden. Dienstreisen des ehrenamtlichen Bürgermeisters sind von der Gemeindevertretung anzuordnen oder zu genehmigen.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretungen werden als Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort im Sinne dieses Absatzes gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbständigen Gemeinde umfasst.

§ 11**Inkrafttreten**

- (1) Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Carmzow - Wallmow vom 20.08.2014 tritt damit außer Kraft.

Brüssow, den 04.11.2019



Hartwig
Amtsdirektorin

Beschlüsse vom 03.06.2020

Städtebaulicher Vertrag zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Hedwigshof

Beschluss 11/2020 lt. Beschlussvorlage 0011/20

Die Gemeindevertretung Carmzow-Wallmow beschließt, dem Städtebaulichen Vertrag zuzustimmen.

Dafürstimmen 7	Gegenstimmen 1	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Die Gemeindevertretung Carmzow-Wallmow beschließt, dem Evangelischen Pfarrsprengel Schöfeld einen Zuschuss in Höhe von 546,00 € für das Jahr 2020 für die Planstelle im Jugendhaus Klockow zu gewähren.

Dafürstimmen 7	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 1
----------------	----------------	----------------

Anteilige kommunale Förderung des 610-Stellenprogramms für 2020

Beschluss 2/2020 lt. Beschlussvorlage 0002/20

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Carmzow-Wallmow findet voraussichtlich am 12.08.2020 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Göritz

Hauptsatzung der Gemeinde Göritz

Gemäß § 140 Abs. 1 i. V. m. § 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Göritz in ihrer Sitzung am 23.10.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Göritz“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brüssow an.

§ 2 Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen, das wie folgt beschrieben wird:

Geviert von Schwarz und Silber, 2: ein schwarzes Kammerad, dessen vier Speichen von einem Männerrumpf mit gold- gegürtetem, schwarz- rot gespaltenem Mantel und breitkrepigen Hut mit goldener Hutschnur überdeckt werden, 3: drei durch goldene Stiele verbundene schwarz-rot gespaltene Lindenblätter (2:1).

- (2) Die Gemeinde führt keine Flagge.

§ 3 Einwohnerbeteiligung und Unterrichtung – Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§§ 13, 18a BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet in wichtigen Gemeindeangelegenheiten die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner. Die Formen der Einwohnerbeteiligung sind:

1. Einwohnerfragestunden in den Gemeindevertreterversammlungen oder
2. Einwohnerversammlungen oder
3. Einwohnerbefragungen.

- (2) Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form

1. der Durchführung von Schülervertretungskonferenzen oder
2. von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen beteiligt.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung der Gemeinde Göritz über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung näher geregelt.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Brüssow ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der der Hauptverwaltungsbeamtin ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung Göritz entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000,00 € nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

§ 6 Mitteilungspflicht über den ausgeübten Beruf oder andere Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter/innen, Ortsvorsteher/innen und sachkundige Einwohner/innen teilen der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit diese für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein können. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben;
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzung (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden gemäß § 10 Abs. 3 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Gemeindevertretung tritt lt. Sitzungskalender oder nach Notwendigkeit zusammen.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse oder bei neuem Sachverhalt.
- (4) Jeder hat das Recht, während der öffentlichen Sprechzeiten, im Gebäude der Amtsverwaltung Brüssow, Prenzlauer

Straße 8 in 17326 Brüssow, bis zum Tag der öffentlichen Gemeindevertreterversammlung die öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkte einschließlich Beschlussvorlagen einzusehen. Die Dauer der Auslegung beträgt 5 Arbeitstage vor der Sitzung.

§ 8 Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters (§ 52 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine/n Stellvertreter/in des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 9 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag der Amtsdirektorin über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark) und Informationen aus den Gemeinden: Stadt Brüssow, Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld.“ Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin des Amtes Brüssow.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Hauptverwaltungsbeamtin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 1 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
 - in Göritz am Eingang zum Friedhof, 17291 Göritz
 - in Tornow am Eingang zum Friedhof
 - in Malchow am Eingang zum Friedhof

Die Schriftstücke sind 4 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht miteingerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 11 Inkrafttreten

Brüssow, 24.10.2019

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, sollen diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.



Hartwig
Amtsdirektorin

S a t z u n g über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Görzitz

- E n t s c h ä d i g u n g s s a t z u n g -

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 2 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung sowie auf der Grundlage der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Vertretung der Gemeinde Görzitz in ihrer Sitzung am 23.10.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

An den ehrenamtlichen Bürgermeister wird die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 5 monatlich bis zum Ende des Folgemonats gezahlt.

Die Zahlungen für den ehrenamtlichen Bürgermeister beginnen und enden nach einer Wahl mit der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung.

- (2) Bei unentschuldigtem Fehlen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters von der Sitzung werden 50 % der Aufwandsentschädigung gekürzt, bei einem nochmaligen unentschuldigtem Fehlen erfolgt eine Kürzung von 100 % für den Monat der jeweiligen Sitzung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der kommunalen Vertretung und deren Ausschüsse der Gemeinde Görzitz sowie für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter wird als monatliche Aufwandsentschädigung folgender Höchstsatz festgesetzt: 70,00 Euro.

§ 2 Grundsätze

Den ehrenamtlichen Mitgliedern der kommunalen Vertretung und deren Ausschüsse sowie den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 6 gewährt.

Daneben erfolgen eine Erstattung von Verdienstauffall, Dienstreisekosten, zusätzlichen Fahrtkosten und Betreuungskosten für Angehörige nach Maßgabe der §§ 7, 8 und 9 dieser Satzung.

§ 5 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes von 570,00 Euro pro Monat.
- (2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (3) Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt oder ist dieser mehr als zwei Monate verhindert und wird die Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält der Stellvertreter für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend auszusetzen.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter wird monatlich bis zum 15. des Folgemonats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

§ 6 Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes von 30,00 Euro pro erfolgter Teilnahme an einer Sitzung.

- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.
- (3) Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes von 30,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.
- (4) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes von 30,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.
- (5) Im Falle von mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

**§ 7
Verdienstausschlag**

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der pauschalen Aufwandentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (1) Der Verdienstausschlag ist auf monatlich 4 Stunden begrenzt.

**§ 8
Ersatz von Aufwendungen für Betreuung**

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandats-

bedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung von maximal 70,00 Euro pro Monat gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

**§ 9
Reisekostenentschädigung**

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wenn sie vom ehrenamtlichen Bürgermeister angeordnet oder genehmigt wurde. Dienstreisen des ehrenamtlichen Bürgermeisters sind von der Gemeindevertretung anzuordnen oder zu genehmigen.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretungen werden als Fahrkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort im Sinne dieses Absatzes gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbständigen Gemeinde umfasst.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Göritz vom 11.02.2009 tritt damit außer Kraft.

Brüssow, den 24.10.2019



Hartwig
Amtdirektorin

Beschlüsse vom 17.06.2020

Bestätigung Eilbeschluss zur Beschlussfassung der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes 2020 der Gemeinde Göritz

Beschluss 7 lt. Beschlussvorlage 7

Die Gemeindevertretung Göritz stimmt dem Eilbeschluss zur Beschlussfassung der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes 2020 gemäß § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zu.

Dafürstimmen 7	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Kassenkredit 2020

Beschluss 6 lt. Beschlussvorlage 6

Die Gemeindevertretung Göritz beschließt auf der Sitzung am 17.06.2020 zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit den Höchstbetrag der Kassenkreditaufnahme in Höhe von 250.700,00 € gemäß § 76 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Dafürstimmen 7	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Anteilige kommunale Förderung des 610-Stellenprogramms für 2020

Beschluss 1 lt. Beschlussvorlage 1

Die Gemeindevertretung Göritz beschließt, dem Evangelischen Pfarrsprengel Schönfeld einen Zuschuss in Höhe von 300,00 € für das Jahr 2020 für die Planstelle im Jugendhaus Klockow zu gewähren.

Dafürstimmen 5	Gegenstimmen 1	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Herr Richert hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Unterstützung von Feiern im Jahr 2020

Beschluss 2 lt. Beschlussvorlage 2

Die Gemeindevertretung Göritz beschließt, den Evangelischen Pfarrsprengel Schönfeld mit einem Betrag in Höhe von 200,00 € zweckgebunden für das Kinderfest in 2020 zu unterstützen.

Dafürstimmen 6	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Herr Richert nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Göritz findet voraussichtlich am 26.08.2020 in Göritz statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkenberg

Hauptsatzung der Gemeinde Schenkenberg

Gemäß § 140 Abs. 1 i. V. m. § 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkenberg in ihrer Sitzung am 04.11.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Schenkenberg“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brüssow an.

§ 2 Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)

Die Gemeinde führt kein Wappen und keine Flagge.

§ 3 Einwohnerbeteiligung und Unterrichtung – Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§§ 13, 18a BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet in wichtigen Gemeindeangelegenheiten die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner. Die Formen der Einwohnerbeteiligung sind:

1. Einwohnerfragestunden in den Gemeindevertreter-sitzungen oder
2. Einwohnerversammlungen oder
3. Einwohnerbefragungen.

- (2) Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form

1. der Durchführung von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendbefragungen oder
2. von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen beteiligt.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung der Gemeinde Schenkenberg über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung näher geregelt.

- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Brüssow ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der der Hauptverwaltungsbeamtin ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung Schenkenberg entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000,- € nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).

Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

§ 6 Mitteilungspflicht über den ausgeübten Beruf oder andere Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter/innen, Ortsvorsteher/innen und sachkundige Einwohner/innen teilen der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit diese für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein können. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben;
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzung (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden gemäß § 11 Abs. 3 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Gemeindevertretung tritt lt. Sitzungskalender oder nach Notwendigkeit zusammen.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse oder bei neuem Sachverhalt.
- (4) Jeder hat das Recht, während der öffentlichen Sprechzeiten, im Gebäude der Amtsverwaltung Brüssow, Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow bis zum Tag der öffentlichen Gemeindevertretersitzung die öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkte einschließlich Beschlussvorlagen einzusehen. Die Dauer der Auslegung beträgt 5 Arbeitstage vor der Sitzung.

§ 8 Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters (§ 52 BbgKVerf)

Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine/n Stellvertreter/in des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 9 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde Schenkenberg bestehen folgende Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
 - a) Ortsteil Ludwigsburg
 - b) Ortsteil Schenkenberg.
- (2) Die Ortsteile Ludwigsburg und Schenkenberg werden jeweils durch einen Ortsvorsteher vertreten.
- (3) Der Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,

5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplanes.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 47 Abs. 2 BbgKVerf).

- (4) Der Ortsvorsteher nimmt in seinem Ortsteil die Ehrungen für Alters- und Ehejubiläen vor.

§ 10 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag der Amtsdirektorin über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten.

§ 11 Bekanntmachungen

- (1) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark) und Informationen aus den Gemeinden: Stadt Brüssow, Carmzow-Wallmow, Görzitz, Schenkenberg, Schönfeld.“ Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin des Amtes Brüssow.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Hauptverwaltungsbeamtin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 1 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
 - Baumgarten, am Feuerwehrhaus, Baumgarten Nr. 68
 - Schenkenberg, an der Kreuzung zwischen Bushaltestelle und Eingang Kirche
 - Kleptow, Dorfmitte an der Bushaltestelle in Richtung Brüssow.

Die Schriftstücke sind 4 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht miteingerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 12 Inkrafttreten

Brüssow, 05.11.2019

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, sollen diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.



Hartwig
Amdirektorin

S a t z u n g über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Schenkenberg

- E n t s c h ä d i g u n g s s a t z u n g -

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 2 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung sowie auf der Grundlage der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Vertretung der Gemeinde Schenkenberg in ihrer Sitzung am 04.11.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der kommunalen Vertretung und deren Ausschüsse der Gemeinde Schenkenberg sowie für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2 Grundsätze

Den ehrenamtlichen Mitgliedern der kommunalen Vertretungen und deren Ausschüsse sowie den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der §§ 4, 5, 6 und 7 gewährt.

Daneben erfolgen eine Erstattung von Verdienstausfall, Dienstreisekosten, zusätzlichen Fahrtkosten und Betreuungskosten für Angehörige nach Maßgabe der §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter wird monatlich bis zum 15. des Folgemonats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

An den ehrenamtlichen Bürgermeister wird die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 5 monatlich bis zum Ende des Folgemonats gezahlt.

Die Zahlungen für den ehrenamtlichen Bürgermeister beginnen und enden nach einer Wahl mit der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung.

- (2) Bei unentschuldigtem Fehlen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters von der Sitzung werden 50 % der Aufwandsentschädigung gekürzt, bei einem nochmaligen unentschuldigten Fehlen erfolgt eine Kürzung von 100 % für den Monat der jeweiligen Sitzung.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter wird als monatliche Aufwandsentschädigung folgender Höchstsatz festgesetzt: 70,00 Euro.

§ 5 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes von 440,00 Euro pro Monat.
- (2) Der/m Stellvertreter/in des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (3) Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt oder ist dieser mehr als zwei Monate verhindert und wird die Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält die/der Stellvertreter/in für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend auszusetzen.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung von 220,00 Euro pro Monat.

- (2) Diese Aufwandsentschädigung wird zusätzlich zu einer Entschädigung nach § 4 und § 5 gewährt.

§ 7

Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes von 30,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes von 30,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.
- (3) Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes von 30,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.
- (4) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes von 30,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.
- (5) Im Falle von mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8

Verdienstaufschlag

- (1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (2) Der Verdienstaufschlag ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.

§ 9

Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine

ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung von maximal 70,00 Euro pro Monat gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 10

Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wenn sie vom ehrenamtlichen Bürgermeister angeordnet oder genehmigt wurden. Dienstreisen des ehrenamtlichen Bürgermeisters sind von der Gemeindevertretung anzuordnen oder zu genehmigen.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretungen werden als Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.
Als Wohnort im Sinne dieses Absatzes gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbständigen Gemeinde umfasst.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schenkenberg vom 17.11.2008 tritt damit außer Kraft.

Brüssow, den 05.11.2019



Hartwig
Amtsdirektorin

Beschlüsse vom 10.06.2020

Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Baumgarten

Beschluss 13 lt. Beschlussvorlage 13

1. Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Baumgarten wird in der vorliegenden Fassung vom März 2020 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Baumgarten ist nach den Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen

wird, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Ja- Stimmen 8	Nein-Stimmen 0	Enthaltungen 0
---------------	----------------	----------------

Bodenordnungsverfahren Schenkenberg | Zuteilung von Wegen und Gräben an die Gemeinde

Beschluss 10 lt. Beschlussvorlage 10

Teilbeschluss 1

Die Gemeindevertretung Schenkenberg beschließt, der Zuteilung der Gräben bis auf den Dauergraben den Landwirten zu überlassen laut Anlage 1 zu diesem Beschluss im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens Schenkenberg 5001_16. Die Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses.

Ja- Stimmen 8	Nein-Stimmen 0	Enthaltungen 0
---------------	----------------	----------------

Teilbeschluss 2

Die Gemeindevertretung Schenkenberg beschließt, der Zuteilung der Wege an die Gemeinde Schenkenberg laut Anlage 1 zu diesem Beschluss im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens Schenkenberg 5001_16 zuzustimmen. Alle Wege gehen dann in Eigentum der Gemeinde über.

Die Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses.

Ja- Stimmen 6	Nein-Stimmen 2	Enthaltungen 0
---------------	----------------	----------------

Zuwendung für die Uckermärkischen Musikwochen 2020

Beschluss 11 lt. Beschlussvorlage 11

Die Gemeindevertretung Schenkenberg beschließt, dem Uckermärkischen Musikwochen e.V. folgende Unterstützung zu gewähren: 500,00 €

Ja- Stimmen 6	Nein-Stimmen 2	Enthaltungen 0
---------------	----------------	----------------

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schenkenberg findet voraussichtlich am 17.08.2020 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage.

Bodenordnungsverfahren Schenkenberg, Az.: 5 001 16 - offene Gewässer bzw. Gräben / Grabenabschnitte

Lfd. Nr.	Nr. in der Karte zum Plan nach § 41 FlurG	Art des Gewässers / Graben - Lage	jetziger Bestand				Regelung im neuen Bestand (Unterhaltungspflichtiger WBV Uckerseen)			Bild	
			Bezeichnung	Länge (m) Grabenabschnitte	Gemarkung Flur	bestehende Eigentumsverhältnisse	Bemerkungen	Übernahmezustimmung durch die Gemeinde, § 42 Abs. 2 FlurbG			
								Regelung in m	ja		nein
1	500	verrohrter Grabenabschnitt II. Ordnung	Grabennr. 40.008 Schäfergraben (laut Lfu)	1.000	Baumgarten Flur 3	mehrere Privateigentümer	verrohrter Abschnitt wird tw. ausgebaut	1.000		nicht erforderlich	
2	500/1	Grabenabschnitte II. Ordnung Wiesenbereich	Grabennr. 40.008 Schäfergraben (laut Lfu)	340 120 250 130 110 270 125	Baumgarten	mehrere Privateigentümer		340 120 250 130 110 270 125		✓	3
3	501	Grabenabschnitte II. Ordnung Wiesenbereiche in der Nähe des Baumgartner Sees	Grabennr. 35.008	140 630 430	Baumgarten Flur 3	mehrere Privateigentümer	Grabenabschnitte tw. schlecht erkennbar, tw. gut	140 630 430		✓	4
4	502	Grabenabschnitte II. Ordnung Wiesenbereich	Grabennr. 35.038	280	Baumgarten Flur 4	mehrere Privateigentümer		280		✓	2
5	503	Grabenabschnitte II. Ordnung Wiesenbereich	Grabennr. 35.037	1.295 90 295 270	Baumgarten Flur 4 und Flur 3	mehrere Privateigentümer	tw. nichtgenutzte Wiesenabschnitte mit dort schlecht erkennbarem Graben	1.295 90 295 270		✓	2, 3
6	504	Grabenabschnitte II. Ordnung Wiesenbereiche bei Schenkenberg Ortsausgang Richtung Dauertal	Grabennr. 44.003	250	Schenkenberg Flur 2	mehrere Privateigentümer	tw. auch zur Entwässerung der Hofgrundstücke	250		✓	5
7	505	Grabenabschnitte II. Ordnung Wiesenbereiche am Weg Schenkenberg - Tornow	Grabennr. 44.001	490	Schenkenberg Flur 1	mehrere Privateigentümer	gut erkennbarer Graben	490		✓	5
8	506	Grabenabschnitt III. Ordnung an der Gemarkungsgrenze Schenkenberg - Dauer	Grabennr. 11.002	900	Schenkenberg Flur 1	Grabenflurstück an der Gemarkungsgrenze mittig geteilt	Graben innerhalb Gehölzgruppen der im weiteren Verlauf in den Dauergraben mündet	900		✓	5
9	507	Grabenabschnitt II. Ordnung an der Gemarkungsgrenze zu Kleptow im Kreuzungsbereich A 20 und zu Cremzow (Dauergraben)	Grabennr. 21.003	ca. 65 + 50 ca. 600	Schenkenberg Flur 2 und Ludwigsburg Flur 1	mehrere Flurstücke an der Gemarkungsgrenze	genaue Lage ergibt sich erst aus der Umringvermessung	ca. 65 + 50 ca. 600	✓		1
10	508	Graben II. Ordnung Wiesenbereiche bei Ludwigsburg	Grabennr. 35.036	700	Ludwigsburg Flur 1	mehrere Privatflurstücke überwiegend entlang der Gehölzgrenze		700		✓	1
11	509	Grabenabschnitte II. Ordnung Ackerbereich und Wiesenbereich bei Ludwigsburg	Grabennr. 35.005	325 200	Ludwigsburg Flur 1	mehrere Privateigentümer	gut erkennbare Gräben im Acker- und Wiesenbereich, mündet in den Dauergraben	325 200		✓	1
12	510	Grabenabschnitte II. Ordnung Ackerbereich und Wiesenbereich bei Ludwigsburg	Grabennr. 35.007	240 345	Ludwigsburg Flur 1	mehrere Privateigentümer	gut erkennbare Gräben im Acker- und Wiesenbereich, mündet in den Dauergraben	240 345		✓	1, 2
13	511	Graben II. Ordnung Wiesenbereich bei Ludwigsburg	Grabennr. 35.030	260	Ludwigsburg Flur 1	mehrere Privateigentümer	gut erkennbarer Wiesengraben	260		✓	1
14	512	Graben II. Ordnung Wiesenbereich bei Ludwigsburg	Grabennr. 35.031	230	Ludwigsburg Flur 1	mehrere Privateigentümer	gut erkennbarer Wiesengraben	230		✓	1
15	513	Grabenabschnitt II. Ordnung in der Nähe von Dauertal entlang der Gemarkungsgrenze zu Ludwigsburg	Grabennr. 44.004	510	Schenkenberg Flur 2	Grabenflurstücke entlang der Gemarkungsgrenze zu Ludwigsburg	ungepflegter Eindruck in Wiese - Unlandbereich lt. Luftbild	510		✓	6

Bodenordnungsverfahren Schenkenberg, Az.: 5 001 16 - Straßen und Wege

Lfd. Nr.	Nr. in der Karte zum Plan nach § 41 FlurG	Art der Anlage	jetziger Bestand				Regelung im neuen Bestand			Bild
			Länge (m)	Gemarkung Flur Flurstücke	bestehende Eigentumsverhältnisse	Zustandsangaben und bestehende Ausbauart	Übernahmezustimmung durch die Gemeinde, gem. § 42 Abs. 2 FlurbG			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	102	unbefestigter Weg im Wiesenbereich bei Ludwigsburg	400	Ludwigsburg 1 73 Weg mit Flst. nahezu identisch	BVVG - mit vorliegender Landverzichtserklärung zugunsten der Teilnehmergeinschaft zur Übertragung auf die Gemeinde	unbefestigter Feldweg	400	✓		1
2	103	unbefestigter Weg im Wiesenbereich bei Ludwigsburg	225	Ludwigsburg 1 95 Weg mit Flst. nahezu identisch	BVVG - mit vorliegender Landverzichtserklärung zugunsten der Teilnehmergeinschaft zur Übertragung auf die Gemeinde	unbefestigter Feldweg	225	✓		1
3	104 Ludwigsburger Weg	HWW Ausbau in Asphalt geplant	1.010	Ludwigsburg 1 152 u. 161	Gemeinde Schenkenberg	Schotter 4,00 m breit	1.010	✓		1
4	105 Cremzower Weg	HWW Ausbau bis Abzweig Ludwigsburger Weg in Asphalt geplant	2.550	Baumgarten 1 101, 102, 103, 105; 2 24, 25 Ludwigsburg 1 151/1, 151/2	Gemeinde Schenkenberg	Schotter 5,00 m breit	2.550 (+ 420 ohne Ausbau)	✓		2
5	107	unbefestigter Weg zur Wiese von der L 26 (Baumgarten in Richtung Prenzlau)	310	Baumgarten 3 161	Fläche nicht im Eigentum der Gemeinde	unbefestigter Feldweg	310	✓		3
6	108 Baumgartner Weg	HWW von der Straße Schenkenberg - Wittenhof nach Baumgarten Ausbau in Asphalt geplant	1.520	Schenkenberg 2 und Baumgarten 3	der vorhandene Weg verläuft in großen Teilen abweichend von den Wegefurstücken über private Flurstücke	Schotter; kleinflächig Betonplatten 4,50 m breit	1.520	✓		4
7	109	Erschließungsweg von der Straße Wittenhof - Schenkenberg entlang der Windkraftanlagen	1.320	Schenkenberg 2	der vorhandene Weg verläuft in großen Teilen abweichend vom Wegefurstück über Privatflurstücke, Weg ist neben der Erschließung der WKA-Standorte auch zur Erschließung der Feldflurstücke erforderlich	Feldweg	1.320	✓		5
8	115	unbefestigter Weg, tw. zur hinteren Erschließung eines Hausgrundstücks aber auch des Ackers in Feldlage	110	Wittenhof 2	Weg verläuft über privaten Flurstücken	Feldweg	110	✓		4

Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönfeld**Hauptsatzung der Gemeinde Schönfeld**

Gemäß § 140 Abs. 1 i. V. m. § 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönfeld in ihrer Sitzung am 28.11.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1 Name der Gemeinde
(§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Schönfeld“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brüssow an.

**§ 2 Wappen und Flagge
(§ 10 BbgKVerf)**

Die Gemeinde führt kein Wappen und keine Flagge.

**§ 3 Einwohnerbeteiligung und Unterrichtung – Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
(§§ 13, 18a BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet in wichtigen Gemeindeangelegenheiten die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner.
Die Formen der Einwohnerbeteiligung sind:

1. Einwohnerfragestunden in den Gemeindevertretersitzungen oder
2. Einwohnerversammlungen oder
3. Einwohnerbefragungen.

- (2) Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form

1. der Durchführung von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendbefragungen oder
2. von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen beteiligt.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung der Gemeinde Schönfeld über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung näher geregelt.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Brüssow ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der der Hauptverwaltungsbeamtin ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung Schönfeld entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000,- € nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).

Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

§ 6 Mitteilungspflicht über den ausgeübten Beruf oder andere Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit diese für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein können. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben;
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzung (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden gemäß § 11 Abs. 3 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die Gemeindevertretung tritt lt. Sitzungskalender oder nach Notwendigkeit zusammen.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse oder bei neuem Sachverhalt.
- (4) Jeder hat das Recht, während der öffentlichen Sprechzeiten, im Gebäude der Amtsverwaltung Brüssow, Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow bis zum Tag der öffentlichen Gemeindevertreterversammlung die öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkte einschließlich Beschlussvorlagen einzusehen. Die Dauer der Auslegung beträgt 5 Arbeitstage vor der Sitzung.

§ 8 Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters (§ 52 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine/n Stellvertreter/in des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 9 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag der Amtsdirektorin über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark) und Informationen aus den Gemeinden: Stadt Brüssow, Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld.“ Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin des Amtes Brüssow.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Hauptverwaltungsbeamtin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 1 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(3) Abweichend von Abs. 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

- am Gemeindezentrum „Dörphus“, Klockow Nr. 30, 17291 Schönfeld
- in Schönfeld Dorfmitte am Spielplatz

Die Schriftstücke sind 4 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht miteingerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- § 11 Inkrafttreten**
- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, sollen diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brüssow, 29.11.2019



Hartwig
Amtdirektorin

S a t z u n g über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Schönfeld

- E n t s c h ä d i g u n g s s a t z u n g -

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 2 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung sowie auf der Grundlage der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Vertretung der Gemeinde Schönfeld in ihrer Sitzung am 28.11.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der kommunalen Vertretung und deren Ausschüsse der Gemeinde Schönfeld sowie für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2 Grundsätze

Den ehrenamtlichen Mitgliedern der kommunalen Vertretung und deren Ausschüsse sowie den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 6 gewährt.

Daneben erfolgen eine Erstattung von Verdienstausfall, Dienstreisekosten, zusätzlichen Fahrtkosten und Betreuungskosten für Angehörige nach Maßgabe der §§ 7, 8 und 9 dieser Satzung.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird bis zum 15. des Folgemonats gezahlt.
Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird.
Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

Die Zahlungen für den ehrenamtlichen Bürgermeister beginnen und enden nach einer Wahl mit der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung.

- (2) Bei unentschuldigtem Fehlen eines Gemeindevertreters von der Sitzung werden 50 % der Aufwandsentschädigung gekürzt, bei einem nochmaligen unentschuldigten Fehlen erfolgt eine Kürzung von 100 %.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter

Für Gemeindevertreter wird als monatliche Aufwandsentschädigung folgender Satz festgesetzt: 60,00 Euro.

§ 5 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes von 440,00 Euro pro Monat.
- (2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 von

Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

- (3) Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt oder ist dieser mehr als zwei Monate verhindert und wird die Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält der Stellvertreter für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend auszusetzen.

§ 6

Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.
- (3) Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro pro erfolgte Teilnahme an einer Sitzung.
- (5) Im Falle von mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7

Verdienstausschlag

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

- (2) Der Verdienstausschlag ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.

§ 8

Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung von maximal 70,00 Euro pro Monat gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 9

Reisekostenentschädigung

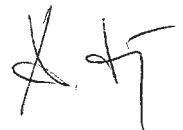
- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wenn sie vom ehrenamtlichen Bürgermeister angeordnet oder genehmigt wurde. Dienstreisen des ehrenamtlichen Bürgermeisters sind von der Gemeindevertretung anzuordnen oder zu genehmigen.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretungen werden als Fahrkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.
Als Wohnort im Sinne dieses Absatzes gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbständigen Gemeinde umfasst.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönfeld vom 06.11.2008 tritt damit außer Kraft.

Brüssow, den 29.11.2019



Hartwig
Amtsdirektorin

Beschlüsse vom 04.06.2020

Bestätigung Eilbeschluss zur Beschlussfassung der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes 2020 der Gemeinde Schönfeld

Beschluss 11 lt. Beschlussvorlage 11

Die Gemeindevertretung Schönfeld stimmt dem Eilbeschluss zur Beschlussfassung der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes 2020 gemäß § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zu.

Kassenkredit 2020

Beschluss 9 lt. Beschlussvorlage 9

Die Gemeindevertretung Schönfeld beschließt auf der Sitzung am 04.06.2020 zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit den Höchstbetrag der Kassenkreditaufnahme in Höhe von 258.000,00 € gemäß § 76 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Ja- Stimmen 9	Nein-Stimmen 0	Enthaltungen 0
---------------	----------------	----------------

Ja- Stimmen 9	Nein-Stimmen 0	Enthaltungen 0
---------------	----------------	----------------

Anteilige kommunale Förderung des 610-Stellenprogramms für 2020

Beschluss 3 lt. Beschlussvorlage 3

Die Gemeindevertretung Schönfeld beschließt, dem Evangelischen Pfarrsprengel Schönfeld einen Zuschuss in Höhe von 911,04 € für das Jahr 2020 für die Planstelle im Jugendhaus Klockow zu gewähren.

Ja- Stimmen 9	Nein-Stimmen 0	Enthaltungen 0
---------------	----------------	----------------

Die nächste Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Schönfeld findet voraussichtlich am 06.08.2020 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage.

Bekanntmachung des Amtes Brüssow

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Antrag der Firma ENERTRAG AG vom 29.08.2019 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen

am Standort 17326 Brüssow, Gemarkung Trampe, Flur 1, Flurstücke 40, 54 und 56 nach § 4 BImSchG mit der Reg.-Nr.: G05219

Öffentliche Auslegung des Genehmigungsantrages (siehe dazu ebenfalls die Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt)

Die Auslegung der Unterlagen wird im Amtsblatt, auf der Internetseite und in den Schaukästen der Gemeinden angekündigt.

Die Unterlagen liegen vom **15.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020** hier aus:

Amt Brüssow
Prenzlauer Straße 8
Nebengebäude Sitzungssaal, Obergeschoß
17326 Brüssow

Wir weisen darauf hin, dass dieser Bereich nicht barrierefrei zugänglich ist. Es kann aber im Bedarfsfall eine Möglichkeit geschaffen werden.

Die Unterlagen sind während folgender Dienstzeiten einsehbar:

Montag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr – 11.00 Uhr

Da die Unterlagen nur unter Aufsicht einsehbar sind, wird um telefonische/per Email/persönliche Anmeldung gebeten.

Auf Grund der aktuellen Covid-19 Regelungen ist das Betreten des Amtes Brüssow nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Bitte kontaktieren sie:

Herrn Jörg Lorenz
Leiter Bau - und Ordnungsamt

Prenzlauer Straße 8
17326 Brüssow

Telefon (039742) 86043
Telefax (039742) 86015
E-Mail j.lorenz@amt-bruessow.de

Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17326 Brüssow Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 7. Juli 2020

Die Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17326 Brüssow, Gemarkung Trampe, Flur 1, Flurstücke 40, 54 und 56 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs General Electric GE 5.3 – 158 mit einem Rotordurchmesser von 158 m, einer

Nabenhöhe von 161 m über Grund und einer Gesamthöhe von 240 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,3 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der gesamte Antrag ist während der Auslegungszeit vom **15. Juli 2020 bis einschließlich 14. August 2020** im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG): <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Darüber hinaus werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Brüssow, Nebengebäude Sitzungssaal, Obergeschoß, Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden (zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0335 5603182 oder per E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de und im Amt Brüssow unter 039742 86043 oder per E-Mail: j.lorenz@amt-bruessow.de notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 15. Juli 2020 bis einschließlich 14. September 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID G05219** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: T13@lfu.brandenburg.de sowie beim Amt Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 13. Oktober 2020 um 10:00 Uhr im „Dorfkrug Wallmow“, Wallmow 45 in 17291 Carmzow-Wallmow**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegen über der Genehmigungsbehörde und

dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Erhebliche Beeinträchtigungen von Brutplätzen des Seeadlers können nicht ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) in der Bekanntmachung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

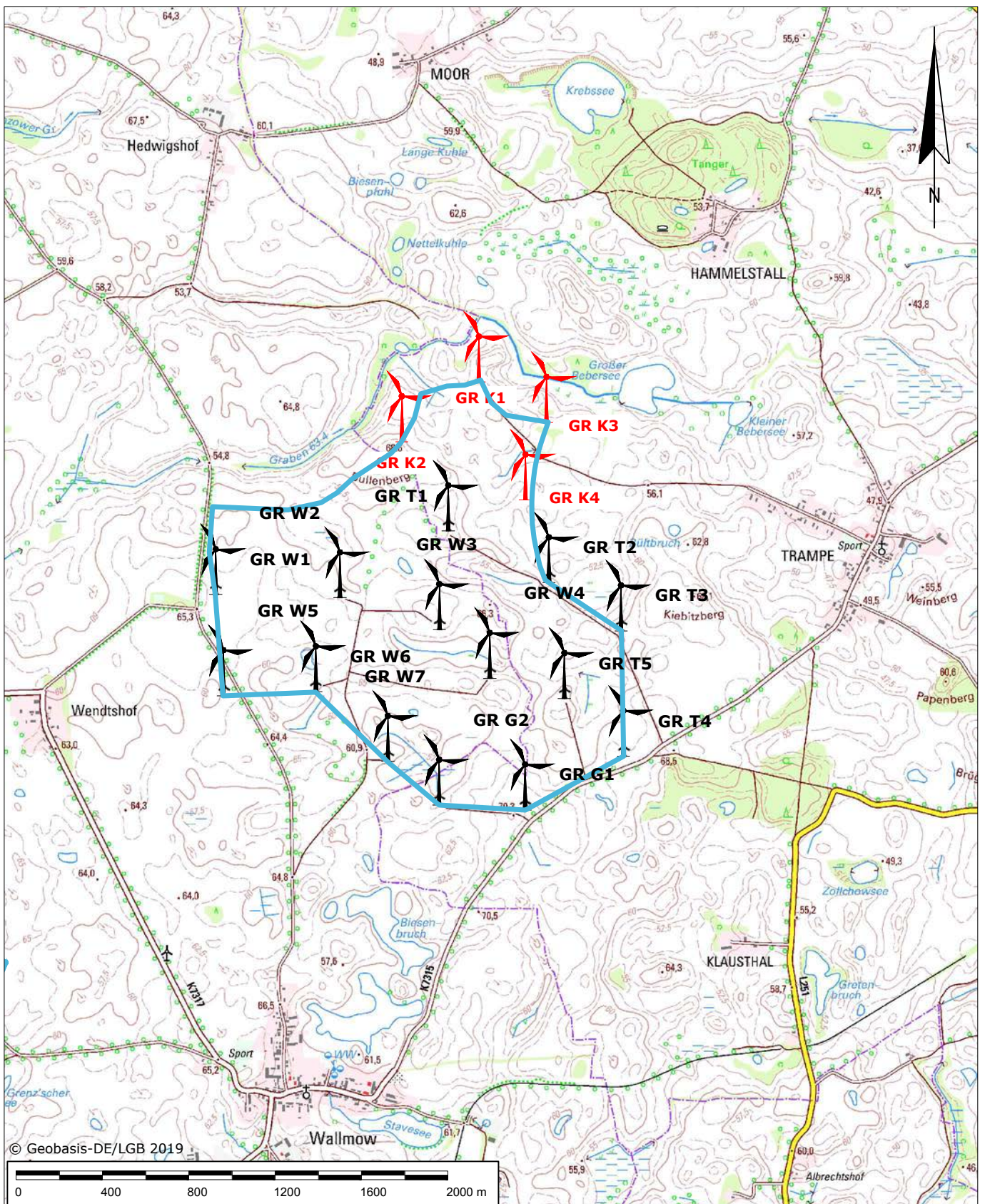
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost



Topographische Karte

Legende



geplante Windkraftanlage
GR K1 - GR K4



bestehende Windkraftanlage



Eignungsgebiet Windenergienutzung
Nr. 31 - "Wallmow"

Erstelldatum: 14.08.2019 Version: 1

Antrag § 4 BImSchG - Windfeld Grünberg IV

Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen

Gemarkung Trampe, Flur 1

Maßstab: 1:25.000

Datum: 25.07.2019

Planersteller:

ENERTRAG Aktiengesellschaft, 17291 Dabelitz



Alte Schule Cremzow zu verkaufen

Die Gemeinde Carmzow-Wallmow beabsichtigt, die alte Schule Cremzow mit dem Flurstück 31, Flur 4, Gemarkung Cremzow zu verkaufen.

Eckdaten des Grundstückes:

Anschrift: Cremzow Nr. 24,
17291 Carmzow-Wallmow
Größe: 1.478 m²
Form: regelmäßig, rechteckig
Topgraphische Lage: relativ eben
Straßenfront: ca. 83 m (Eckgrundstück)
mittlere Tiefe: ca. 30 m (Schmalseite)
Erschließung: Wasser, Strom, abflusslose
Abwassersammelgrube auf
dem Grundstück

Eckdaten des Hauses:

Baujahr: vermutlich 1870
Erweiterung/Sanierung: etwa 1990 Dachdeckung,
Holzisolierfenster,
Hauseingangstüren

Aufteilung:

- Erdgeschoss: 2 Zimmer, Flur Veranda, Bad, Küche;
separat zugänglicher Veranstaltungsraum
- Dachgeschoss: 2 Zimmer, Räucherzimmer, Bodenraum
- Keller: etwa 25% Teilunterkellerung
- Heizung: Ofenheizung, Kachelöfen
- Allgemein: sanierungsbedürftiger Gesamtzustand
- Nebenglass: nicht unterkellert in
Ziegelrohbauweise
(Garage, Stall, Waschküche und
ehem. Schultoiletten)

Der separat zugängliche Veranstaltungsraum soll nach einem Verkauf zurückgemietet werden. Besichtigungstermin können vereinbart werden.

Interessenten mögen sich bitte im Amt Brüssow/Liegenschaftsmelden.



Impressum Amtlicher Teil

Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark)

Amt Brüssow (Uckermark) mit den Gemeinden: Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld, Stadt Brüssow

Herausgeber und verantwortlich für Inhalt der amtlichen Mitteilungen:

Amt Brüssow (Uckermark), Die Amtsdirektorin, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow,
Telefon: 039742/8600, E-Mail: info@amt-bruessow.de

Öffnungszeiten: Di. 08.30–12.00 und 13.00–17.30 Uhr & Do. 08.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr

Herstellungleitung und Redaktion:

Schibri-Verlag, Verlagssitz: Milow 60, 17337 Uckerland
Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg
Tel.: 039753/22757, Fax: 039753/22583, Internet: www.schibri.de,
E-Mail: helms@schibri.de

Bezugsmöglichkeiten: Siehe Impressum Nichtamtlicher Teil.

Druck/Endbearbeitung: LINUS WITTICH Medien KG, Tel.: 039931/5790

Jeder Tag am Wasser ist ein guter Tag?

Dann werde Rettungsschwimmer!
Feuer und **Wasser** passen nicht
zusammen?

Auch die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr
sind uns herzlich willkommen!

Die Stadt Brüssow und die Gemeinde Schönfeld suchen für ihre Badeanstalten zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den gelegentlichen oder regelmäßigen Einsatz in der Woche und/oder am Wochenende in der Badesaison 2020

Rettungsschwimmer für die Wasseraufsicht (m/w/d)

Sie sollten volljährig sein, über das DRSA Silber verfügen und einen Nachweis der Rettungsfähigkeit (Wiederholungsprüfung alle zwei Jahre) sowie der Fortbildung in der Ersten Hilfe (ebenfalls alle zwei Jahre) oder alternativ der Wiederholung der Rettungsschwimmerstufe Silber (alle zwei Jahre) erbringen können. Fahrerlaubnis und PKW sind erforderlich.

Wenn Sie sich als Rettungsschwimmer zur Unterstützung der Wasseraufsicht verpflichten, übernehmen wir die Kosten der Ausbildung zum Rettungsschwimmer oder die Kosten der Wiederholungsprüfung sowie die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs.

Bei Interesse kontaktieren Sie bitte:

Amt Brüssow (Uckermark)
Frau Ivonne Seefeldt
Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow
Telefon: 039742/86022
E-Mail: i.seefeldt@amt-bruessow.de



Wasser- und Bodenverband „Welse“ *Körperschaft des öffentlichen Rechts*

Gewässerschautermine 2020

Nach § 7 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ ist einmal im Jahr eine öffentliche Verbandschau durchzuführen. Nachdem die im Frühjahr angesetzten Schauen Corona bedingt abgesagt werden mussten, erfolgt nunmehr die Bekanntmachung des Schautermines für den Schaubezirk Amt Brüssow.

Schaubezirk Amt Brüssow: Dienstag, den 28.07.2020
Treffpunkt: 09.00 Uhr Gemeinderaum in
Carmzow-Wallmow,
Wallmow Nr. 21
Bereich: Gemeinde Carmzow-Wallmow

Bei den Schauen wird der Zustand der Gewässer und der wasserwirtschaftlichen Anlagen begutachtet und kurz- als

auch mittelfristige Unterhaltungsmaßnahmen besprochen. Alle interessierten Bürger, betroffenen Anlieger, Landbewirtschafter und Behörden sind herzlich eingeladen.

Auf die Einschränkungen gemäß der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg wird hingewiesen.

Kontaktdaten:

Tel.: 033336 6755
Fax: 033336 67548
E-Mail: verwaltung@wbv-welse.de

gez.
Ch. Schmidt
Geschäftsführerin

Impressum Nichtamtlicher Teil

Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark)

Amt Brüssow (Uckermark) mit den Gemeinden: Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld, Stadt Brüssow

Bezugsmöglichkeiten:

- Amt Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow
- Abonnements: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)

Bezugsbedingungen:

- Das Amtsblatt erscheint zwölfmal jährlich in einer Auflagenhöhe von 2.670 Exemplaren.
- Der Bezug des Amtsblattes ist für Einwohner des Amtes Brüssow und deren dazugehörenden Gemeinde kostenlos.
- Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt jährlich 12,- € + Porto.
- Ein kostenloser Download des Amtsblattes ist über das Amt Brüssow (Uckermark) unter www.amt-bruessow.de oder den Schibri-Verlag unter www.schibri.de möglich.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Die Amtsdirektorin, Tel.: 039742/8600

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung der Veröffentlichung. Der Herausgeber und die Redaktion behalten sich vor, Beiträge zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei den Autoren.

Herstellungleitung:

V.i.S.d.P.: Schibri-Verlag, Verlagssitz: Milow 60, 17337 Uckerland

Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg

Redaktion: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de, Tel.: 039753/22757

Anzeigen: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de, Tel.: 039753/22757

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Die Verantwortung für den Inhalt der Anzeigen und Beilagen liegt bei den Inserenten.

Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

© **Schibri-Verlag**. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung (auch Auszüge) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Druck/Endbearbeitung:

LINUS WITTICH Medien KG

Berichte und Mitteilungen aus Einrichtungen des Amtes/der Gemeinde

Schwimmbad-Bus-Shuttle

Wir bitten um Verständnis dafür, dass das Schwimmbad Klockow in der Badesaison 2020 leider geschlossen bleiben muss.

Vor dem Hintergrund der COVID19-Pandemie war bis zum letzten Augenblick unklar, ob Bäder 2020 öffnen dürfen oder nicht.

Wir haben uns nach reiflicher Überlegung vor diesem Hintergrund entschlossen, die dringend erforderlichen Sanierungsmaßnahmen vorzuziehen und in diesem Sommer umzusetzen.

So können wir gewährleisten, dass das Schwimmbad Klockow in der nächsten Badesaison wieder ohne Einschränkungen genutzt werden kann.

Um Ihnen den Besuch eines Bades zu ermöglichen, ist ein kostenfreier Bus-Shuttle zur Badeanstalt Brüssow eingerichtet worden.

Dieser wird ab Donnerstag, dem 25.06.2020 zur Verfügung stehen und nach Voranmeldung jeden **Dienstag** und **Donnerstag** zu folgenden Zeiten fahren:

Abfahrt nach Brüssow um 13:00 Uhr in Klockow (Bushaltestelle)

Rückfahrt nach Klockow um 18:00 Uhr von Brüssow (Parkplatz Badeanstalt)

Die Platzanzahl ist auf **7 Personen begrenzt**. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz.

Bei Kindern, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss eine erwachsene Aufsichtsperson mitfahren. Auf Grund der begrenzten Plätze bitten wir, dass die Eltern sich bei der Aufsicht abstimmen, um möglichst viele Kinder zu transportieren. Kinder, vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, müssen eine Erlaubnis der Eltern beim Fahrer abgeben.

Interessierte Eltern melden die Fahrt spätestens am Vortag an.

Telefon: 039742 / 860 – 22
E-Mail: i.seefeldt@amt-bruessow.de

Regenbogengrundschule Brüssow

Alter Sportplatz 8, 17326 Brüssow
 ☎ 039742 - 80250 / Fax 039742 86955
 grundschule-bruessow@t-online.de



Brüssow, 22.06.2020

ein bewegtes Schuljahr 2019/2020 geht für die Schülerinnen und Schüler mit den Zeugnisausgaben am 22.06.2020, am 23.06.2020 und am 24.06.2020 zu Ende.

Homeschooling und homeoffice haben auch den Eltern und Großeltern unserer Grundschüler außergewöhnliche Anstrengungen abverlangt.

Aufgrund der Schulschließung ab 18. März 2020 mussten wir gemeinsam neue Wege finden und gehen, die wir im Interesse der Kinder entsprechend der vorhandenen Bedingungen erstaunlich gut gelöst haben.

Dafür möchte ich mich auch im Namen der Lehrkräfte der Regenbogengrundschule Brüssow bei Ihnen herzlich bedanken.

Das Schuljahr 2020/2021 wird für alle Schülerinnen und Schüler des Landes Brandenburg gleichzeitig am 10.08.2020 mit dem normalen Regelunterricht nach Stundentafel beginnen.

Den neuen Stundenplan für 2020/2021 erhalten die Grundschüler der 1. bis 6. Klasse wie immer am 1. Schultag des neuen Schuljahres (10.08.2020) vom Klassenlehrer in der Schule.

Der Schulbuchverkauf erfolgt in der 1. Schulwoche am Dienstag, den 11.08.2020 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der Grundschule Brüssow.

Die Kopien der Bücherzettel bekommen die Kinder am 10.08.2020 vom Klassenlehrer.

Ich wünsche Ihnen erholsame Sommerferien 2020, vor allem aber Gesundheit!

E. Siegmund
 Schulleiterin
 Regenbogengrundschule Brüssow

Abschluss der Vorschulkinder der Kita Sonnenschein Brüssow!

Wie die Zeit wieder vergangen ist! So verabschieden wir sechs Mädchen und vier Jungen für einen weiteren wichtigen Schritt im Leben – die Schule! Dieses Jahr konnten wir das Abschlussfest leider nicht mit den Eltern gestalten und feiern. Dennoch haben wir uns viel Gedanken über das bevorstehende Fest gemacht und sind auf die Idee gekommen, jedem Kind eine mit Hinweisen und Geschenken befüllte Wundertüte zu packen. Mit diesen Hinweisen ging es auf eine Schatzsuche quer durch Brüssow. So gelangten wir an verschiedenen Stationen, wie der Kirche, der Bibliothek, dem Bäcker und dem Frisörladen „Schick und Schön“ am Markt. Nochmals großen Dank an alle Beteiligten, für die tolle Mithilfe und Bewirtung! Gleichzeitig möchten wir uns für die bereitgestellten Präsente bei der Sparkasse Uckermark, der VR Bank und Mc Donalds bedanken. Den Tag haben wir mit einer gemütlichen Kaffeerunde beendet. Gemeinsam haben wir uns an die schöne Zeit im Kindergarten zurück erinnert. Wir wünschen unseren Vorschulkinder und Eltern einen tollen Start ins Schulleben. Vor allem Mut, für neue Situationen, Ausdauer, wenn mal etwas nicht auf Anhieb

klappt. Freude, an dem, was ihr lernt und Spaß mit euren neuen/alten Freunden. In diesem Sinne, bleibt gesund!

Eure Erzieherinnen der Kita „Sonnenschein“ Brüssow



Eine Ära geht in der Göritzer Schule zu Ende

Das Schuljahresende 2020 war ein ganz besonderes für mich. Das 2. Schulhalbjahr stellte Schüler, Eltern und Lehrer vor sehr spezielle Herausforderungen. Meine uneingeschränkte Anerkennung gilt noch einmal allen, die mit uns gemeinsam versucht haben, so manche Schwierigkeit zu meistern.

Für mich als (ehemalige) Schulleiterin der Goethe-Grundschule startete damit auch nach 40 Jahren im Schuldienst, 33 davon als Schulleiterin der Göritzer Schule, der Übergang in den Ruhestand.

An dieser Stelle möchte ich mich bei all denen bedanken, die in den letzten Jahrzehnten immer an das Fortbestehen und die Weiterentwicklung der Grundschule geglaubt haben, uns unterstützten und das Wohl der Kinder im Fokus hatten.

Ich konnte mich immer auf ein tolles Team von Lehrkräften verlassen, eine Vielzahl engagierter Eltern, ganze Schüलगenerationen, die ihre Spuren in der Schulentwicklung hinterlassen haben und nicht zuletzt auch auf das Wohlwollen der Gemeindevertretungen und Mitarbeiter der Ämter.

Meine Kolleginnen haben gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern alles daran gesetzt, dass mir der Abschied von „meiner“ Schule sehr emotional und würdig gestaltet wurde. Danke dafür!!!!

Ein Blumenmeer konnte ich in den letzten Schultagen mit nach Hause nehmen, von jedem Schüler wurde eine Glückwunschkarte für ein Erinnerungsbuch gestaltet, ich wurde mit wunderbaren Pflanzen für meinen Garten und Präsenten überhäuft.

Mein Dank schließt alle ein, die mir so wunderbare letzte Schultage beschert haben.

Angelika Bembenek



Alle Kinder sind wieder da und das ist wunderbar!

Seit dem 15.06.2020 dürfen alle Kinder die Kita wieder besuchen. Das war ein perfekter Anlass um eine Party zu feiern.

Am 18.06.2020 war es soweit – wir feierten eine bunte **WILLKOMMENS PARTY!**

Mit allem was dazu gehört – Luftschlangen, Luftballons, Seifenblasen, Wasserbomben und lauter Musik. Wir tanzten, sangen und hatten jede Menge Spaß.

Es ist schön, dass wir wieder alle beisammen sind. Wir freuen uns auf das neue Kita-Jahr und wünschen allen einen tollen Sommer.

Die Erzieher und Kinder der Kita Gänseblümchen in Göritz



Herzlichen Glückwunsch Rolf Weißgerber!

Für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement hier in unserer Region – in unserer Stadt Brüssow und den umliegenden Orten – für ein gutes Miteinander und Zusammenleben zwischen Brandenburgern und unseren polnischen Nachbarn hat Rolf Weißgerber als einer von 17 Personen, Initiativen und Organisationen aus dem Land Brandenburg die Europaurkunde von Brandenburgs Europaministerin Katrin Lange verliehen bekommen.

Viele von uns kennen Rolf Weißgerber als Kinomacher- und reisender in unserer Stadt und den umliegenden Dörfern. Nicht nur Kinder kennen ihn als Puppenspieler. Rolf Weißgerber ist aber auch Mitgründer und Aktiver im deutsch-polnischen Chor »Horyzont«. Polnische Familien willkommen zu heißen und in das Leben unserer Stadt mit einzubeziehen, war Anlass in dem wiedereröffneten Kino Kulturhaus Brüssow einen kulturellen Treffpunkt für Bürger einzurichten. Aus dem 2011 gegründeten

deutsch-polnischen Stammtisch für neuzugezogene polnische Familien entwickelte sich die Idee der Gründung eines gemeinsamen Chores. Der Chor mit rund 25 Mitgliedern trifft sich wöchentlich unter Leitung des Musikers Pawel Kornicz aus Szczecin. Das Repertoire umfasst Lieder aus der ganzen Welt. Auftritte und Workshops finden in Deutschland und Polen statt z.B. in der Philharmonie im benachbarten Szczecin. Rolf Weißgerber engagiert sich mit Weitblick, Offenheit und Neugier. Sein unermüdliches ehrenamtliches Wirken stellt eine verbindliche Größe in unserer Stadt dar.

Das Kinoteam um Rolf Weißgerber plant noch in diesem Jahr eine Filmreihe mit bekannten und unbekanntem polnischen Filmen aus verschiedenen Zeiten. Das wäre doch eine gute Möglichkeit, dass wir uns treffen und mit unseren Nachbarn ins Gespräch kommen.

Michael Rakow, Norman Glowe, Lebendiges Brüssow e.V.

Wir sagen heute „Auf Wiedersehen“, weil wir nun zur Schule gehen!

Der Termin für unser diesjähriges Abschlussfest stand schon lange fest. Doch dann kam Corona und es schien, als dürften wir gar nicht feiern. Erst kurz vorher bekamen wir das „okay“ vom Gesundheitsamt.

Und dann ging es los! Alle waren ganz aufgeregt und fieberten diesem besonderen Tag entgegen.

Schließlich sollte es eine Verkleidungsparty mit Wasserbombenschlacht werden. Zuvor probten die Kinder jeden Tag fleißig für ihr Programm und bastelten kleine Geschenke für ihre Erzieher, die sie dann zu dem Lied, „Ich schenk dir einen Regenbogen“ überreichten. Die Eltern der Kinder waren zu Hause damit beschäftigt sich tolle Kostüme zu basteln, Geschenke für die Schatzsuche zu organisieren und eine Rede, die am besagten Tag fast zu Tränen rührte, vorzubereiten.

Am Nachmittag trafen sich die Kinder mit mir im Hort. So konnten wir nochmal den Ablauf des Abends durchgehen und bei ein wenig Naschereien und Kindersekt gab es dann auch schon die erste Überraschung. In einer geheimnisvollen Tasche, die uns überreicht wurde, lagen T-Shirts mit der Aufschrift „Schulkind 2020 Corona Edition“. Die zogen wir natürlich gleich an, weil wir dachten, dann freuen sich die Eltern. Doch die feilten derzeit an einem hinterhältigen Plan.

Als wir nun zur Kita gingen, sahen wir von Weitem das einige Eltern noch am dekorieren und Wasserbomben füllen waren. Doch wo steckten die anderen Eltern? Ein paar Kinder schauten sich um und dann ging es los. Es wurde nass! Verdammt nass! Die Kinder und ich liefen mit Wasserbomben in beiden Händen und versuchten die Eltern zu treffen. Doch diese wa-

ren im ersten Moment stärker als wir. Sie hatten sich nämlich Wasserspritzen mit großen Tanks auf dem Rücken mitgebracht und sorgten nun dafür das wir ordentlich nass wurden. Doch die Tanks waren irgendwann leer aber die Kinder hatten noch ihre Wasserbomben und so blieb niemand verschont.

Nachdem sich jede Familie in ihrem Auto umgezogen bzw. verkleidet hatte gab es ein wunderbares Kinderkonzert, es wurden die Portfolioordner überreicht und Birgit Naumann vom Förderverein der Kita „Gänseblümchen“ hatte für jedes Kind noch ein kleines Geschenk mitgebracht. Auch wir Erzieher gingen nicht leer aus. Liebe Worte wurden an uns gerichtet, wir bekamen Blumen und ein so schönes Abschiedsgeschenk von unseren Kindern.

Später wurde, wie jedes Jahr, von Marlies die „Geheimnisvolle Geschichte vom Zuckertütenbaum“ erzählt. Diesen wollten wir natürlich auch noch finden. Auf der Suche nach dem Baum, mussten wir den Wald durchqueren, schwierige Rätsel lösen und den Hinweisen folgen. Eins können wir euch verraten! Wir haben den Zuckertütenbaum und einen riesigen Schatz gefunden! Doch wo er steht, verraten wir euch nicht! Und ob wir das Schulgespenst gesehen haben...? Wer weiß....

Es war trotz Hygienemaßnahmen, Abstandsregeln und kleinerer Regenschauer eine wirklich schöne Feier. Danke an alle, die dazu beigetragen haben, diesen unvergesslichen Abend für die Kinder zu organisieren.

*Kathleen Gohlke
Erzieherin der Kita Gänseblümchen Görzitz*

Das nächste Amtsblatt Brüssow erscheint am

20. August 2020

Redaktionsschluss: 04.08.2020



Veranstaltungen

Eine herzliche Einladung an die Freunde und Besucher des Kulturhaus Kino Brüssow



am Dienstag, den 25. August 2020
um 19:00 Uhr im Saal des Kulturhauses.

Wir beachten die Abstands- und Hygieneregeln während der Veranstaltung. Eine Anmeldung ist für die Einhaltung der Regeln sehr hilfreich.

Nach der langen Zeit, der erzwungenen Inaktivität, wollen wir das Kulturhaus wiederbeleben.

Es sind für uns noch Fragen zu klären:

Wo stehen wir jetzt?
Wie geht es weiter?
Wer macht noch mit?

Der Verein „Lebendiges Brüssow“ wünscht sich Antworten auf diese Fragen.

Anmeldung unter:
039742-86868 Kulturhaus mit Anrufbeantworter
039742-89056 Rolf Weißgerber mit Anrufbeantworter
info@kulturhaus-kino-bruessow.de

Eine Moderation ist für dieses Gespräch angefragt.

Rolf Weißgerber

Freilichtkino auf der Bühne am Brüssower See am Sonnabend, den 22. August 2020



der Film „100 Dinge“ Komödie 2018
von Florian David Fitz

Die Freunde Toni und Paul sind Kinder des Kapitalismus. Ihr Alltag ist geprägt von übermäßigem Konsum. Eines Tages beschließen sie, sich einer Herausforderung zu stellen.

Für 100 Tage geben sie ihre Besitztümer auf.

Beginn nach Einbruch der Dunkelheit, ca. 21:00 Uhr
5,- Euro

Rolf Weißgerber

Das Ensemble Quillo plant eine „analoge“ LandQultour

in Brüssow am
04. August 2020, um 16:00 Uhr auf dem Markt.

Das Programm dauert ca. 45 Minute.

Der Eintritt ist frei!

Wiedersehen mit guten Freunden – Sommerkonzert auf der Brüssower Freilichtbühne

Die Open Air-Veranstaltung am **15. August um 15.00 Uhr** auf der Freilichtbühne in Brüssow wird für viele Konzertliebhaber wie ein Wiedersehen mit guten Freunden sein, denn neben den Musikern des Preußischen Kammerorchesters – unter der Leitung der Konzertmeisterin Aiko Ogata (Violine) werden Alenka Genzel (Sopran) und Frank Matthias (Bariton und Moderation) nach Brüssow kommen. Das musikalische Gesangsduo ist bekannt für seine unterhaltsame Präsentation der unterschiedlichsten Opern- und Operettenmelodien. Mit einem Programm voller Anekdoten, Scherzen und Kostümen verstehen die beiden immer wieder ihr Publikum in ihren Bann zu ziehen und zu begeistern.

Der st. sophien Orgelverein Brüssow e.V. lädt gemeinsam mit der Amtsdirektorin des Amtes Brüssow Frau Annett Hartwig, als Schirmherrin, zu dieser Veranstaltung ein.



Für Kaffee und Kuchen und Getränke ist gesorgt. Eintritt wird nicht erhoben. Um Spenden für den st. sophien Orgelverein Brüssow e.V. zur Finanzierung des Konzertes wird gebeten.



Uckermärkische Musikwochen

Am Samstag, 22. August 2020 in Brüssow OT Grimme

- 14 Uhr Kaffee und Kuchen von der Volkssolidarität Brüssow
- 15 Uhr Ausstellung Susanne Piotter, Bildhauerin Berlin „concrete“ Objekte aus Beton



Ab 16:00 Uhr Programm der Uckermärkischen Musikwochen

Sing on till I am fill'd with joy
 Sängerinnen und Sänger der Hochschule für Musik «Hanns Eisler» Berlin
 Ulf Dressler, Theorbe
 Andreas Vetter, Violoncello
 Robert Nassmacher, Cembalo und Leitung
 Lieder und Kantaten des englischen Barock
 Werke von D. Purcell, H. Purcell, G.F. Händel, J. Eccles, W. Boyce

Konzert - Panflöte, Didgeridoo, Ocean Drum, Obertongesang, ...

am Freitag, dem 28. August 2020 um 19:00 Uhr in der Brüssower Kirche.

Dobrin Stanislawow (Musiker und Komponist) entführt das Publikum in innere und äußere Welten mit den vielschichtigen Möglichkeiten der Panflöte, des Didgeridoos, mit der Ocean Drum und nicht zuletzt mit Nonverbalgesang und Obertongesang. Die Musik lebt in der Hauptsache von Improvisationen und ist in derselben Form nicht wiederholbar – also in diesem Sinne einmalig. Ein besonderes Erlebnis für Geist und Sinne.

Sommer, Gespräche,
Essen und Trinken auf
dem Brüssower
Marktplatz




Stadt Brüssow
 Ortsvorsteher Frank Schröder

Kontaktadresse:
 Prentlaustraße 8
 17326 Brüssow
 Tel. (039742) 8600
 Fax. (039742) 86015
 www.amt-bruessow.de

Kirchengemeinde Brüssow
 Pastor Matthias Gienke

Kontaktadresse:
 Amtsstraße 6a
 17326 Brüssow
 Tel. (039742) 80230
 Fax. (039742) 80238
 www.kirchengemeinde-bruessow.de
 bruessow@pek.de

**Sommernächte auf dem Brüssower
Marktplatz**

Wir brauchen das Zusammensein und die Begegnungen. Lange mussten wir darauf verzichten. Darum laden wir alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt und der Ortsteile auf den Markt ein. Für Tische, das leibliche Wohl und Getränke ist gesorgt.

An folgenden Terminen wollen wir auf dem Markt sein:

07. August 2020 um 18:00 Uhr
14. August 2020 um 18:00 Uhr
21. August 2020 um 18:00 Uhr

Wir freuen uns auf die Abende

Ihr

Frank Schröder
Ortsvorsteher

Ihr

Matthias Gienke
Pastor

Kirchliche Informationen

Ev. Pfarrsprengel Schönfeld Gottesdienste und Veranstaltungen

Fr. 24.07.	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss	Fr. 14. 08.	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
So. 26.07.	09.00 Uhr	Baumgarten	So. 16.08.	09.00 Uhr	Klockow
	10.15 Uhr	Göritz (Dipl. Theol. R. Krause, Berlin)		10.15 Uhr	Baumgarten
	17.00 Uhr	Schenkenberg Kirchenführung mit Holger Müller-Brandes		14.00 Uhr	Schönfeld
Fr. 31.07.	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss	Fr. 21.08.	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
So. 02.08.	09.00 Uhr	Kleptow	Sa. 22.08.	16.00 Uhr	Malchow Trauung
	10.15 Uhr	Carmzow			wöchentlich
Fr. 07. 08.	18.00 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss			Christenlehre, Flöten- und Gitarregruppen, Junge Gemeinde, Bläserchor, Handarbeitskreis, Konfirmanden- u. Religionsunterricht, Schönfelder Frauenkreis
So. 09. 08.	10.00 Uhr	Göritz Familiengottesdienst zum Schulanfang			26.08. (S), Gemeindenachmittage

(Schönfeld 10.08. (T), Baumg./Klept./Carmz. 05.08. (K), Klockow 06.08., Ludwigsburg 03.08., Göritz 12.08.)
 Göritzer Frauenkreis (n.V.), Klockower Kaffeerrunde 23.07.,
 Gemeindekirchenrat (10.08.)

Buchlesung mit Dr. Christian Neef

„Der Trompeter von St. Petersburg“ – Glanz und Untergang der Deutschen an der Newa, Donnerstag 13. August, 19.30 Uhr Ev. Seniorenzentrum Gutshaus Ludwigsburg

Festgottesdienst zur Konfirmation

Sonnabend, 29. August, 11.00 Uhr Göritz

Gemeindeausflug Sommer 2020, Neuruppin – die Stadt

Theodor Fontanes, Führung und Stadtbesichtigung, Schiffsfahrt auf dem Ruppiner See, Donnerstag, 3. September

Zu allen Veranstaltungen bieten wir kostenfreie Fahrgelegenheiten an. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit!

Weitere Termine und Vorankündigung

Kirchenführung mit Holger Müller-Brandes

Schenkenberg, Sonntag, 26. Juli um 17.00 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Brüssow

Gottesdienste Juli/August

26.07.2020	10:00 Uhr	Brüssow
	14:00 Uhr	Menkin
02.08.2020	10:00 Uhr	Brüssow mit Abendmahl
	14:00 Uhr	Fahrenwalde
09.08.2020	10:00 Uhr	Brüssow
	14:00 Uhr	Woddow
16.08.2020	10:00 Uhr	Einschulungsgottesdienst
	14:00 Uhr	Grünberg
23.08.2020	10:00 Uhr	Brüssow
	14:00 Uhr	Battin
30.08.2020	10:00 Uhr	Brüssow
	14:00 Uhr	Wollschow Burgwall

Einschulungsgottesdienst am 16. August 2020 um 10:00 Uhr
 Wir laden alle Einschulungskinder zum Einschulungsgottesdienst in die Brüssower Kirche ein. Wir wollen dort einen Familiengottesdienst feiern mit Musik und Geschichten.
 Wir freuen uns auf euer Kommen.

Seniorenkreis

am 31. August 2020 um 14:00 Uhr auf dem Brüssower Kirchplatz.

50 plus

am 26. August 2020 um 14:00 Uhr Open Air auf dem Brüssower Kirchplatz.

Männerkreis

am 12. August 2020 um 14.00 Uhr wollen wir in die Heidemühle Zusammensein. Abfahrt auf dem Kirchplatz ist um 14:00 Uhr.

Orgelkonzert am 15. August um 19:00 Uhr mit dem Fahrradkantor Martin Schulze in der Brölliner Kirche

Gottesdienste mit anschließendem Beisammensein

In diesem Jahr wollen wir wieder auf den Dörfern nach den Gottesdiensten Beisammensein! Bei gutem Wetter sind wir auf dem Kirchplatz und bei schlechtem Wetter in der Kirche. Wir würden uns sehr freuen, wenn wir Sie zu diesen Nachmittagen einladen könnten. Herzlich Willkommen!

Datum	Brüssow	Fahrenwalde	Bröllin	Wollschower Burgwall	Menkin	Grimme	Battin	Bagemühl	Grünberg	Woddow	Trampe
26.07.					14:00						
02.08.		14:00									
09.08.										14:00	
16.08.							14:00				
23.08.									14:00		
29.08.								16:00			
30.08.				14:00							
06.09.											14:00
13.09.						14:00					

Ferienspiele in Brüssow am 28.07.2020(Dienstag) und 30.07.2020 (Donnerstag)

Die Kirchengemeinde Brüssow und der Familienentlastende Dienst (FeD) der Stephanus gGmbH veranstalten an zwei Tagen in den Sommerferien Ferienspiele für alle Kinder auf dem Brüssower Sportplatz. Geplant sind u.a. eine „Schnitzeljagd“ durch Brüssow, verschiedene Sport- und Spielangebote, Aktionstage mit der Feuerwehr Brüssow und dem Ponyhof Letz. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme. Die Angebote sind kostenlos.

Wir treffen uns am 28. Juli um 09:15 Uhr auf dem Brüssower Kirchplatz

Einschulungsgottesdienst am 16. August 2020 um 10:00 Uhr

Wir laden alle Einschulungskinder zum Einschulungsgottesdienst in die Brüssower Kirche ein. Wir wollen dort einen Familiengottesdienst feiern mit Musik und Geschichten.
 Wir freuen uns auf euer Kommen.



Sport – Vereinstätigkeiten – Sonstiges

Tannenbaum auf dem Marktplatz in Brüssow

Leider ist der Tannenbaum auf dem Brüssower Marktplatz eingegangen. Der Baum kam schon krank von der Baumschule und der Splintkäfer hat die Leitungsbahnen zerstört. Gott sei Dank ersetzt die Baumschule den Baum kostenlos. Wir danken Jan Muschinski für alle Bemühungen und Hilfe! Der neue Baum soll im Oktober/November gepflanzt werden! Alles nimmt nun ein gutes Ende!

Stadtwerke Schwedt GmbH

Heinersdorfer Damm 55-57
16303 Schwedt/Oder



Mitteilungsblatt der Stadt Brüssow und Gemeinden

Schwedt, den 24.06.2020

Bundesförderung Glasfaser – Jetzt geht es los

Rund 12.000 Haushalte, 360 Unternehmen, 4.000 Kilometer Glasfaser, 36 Monate Bauzeit – das sind die Zahlen für den geförderten Glasfaserausbau in der Uckermark. Nun nimmt der Ausbau auch in Brüssow und Gemeinden Fahrt auf.

Die ersten Hauseigentümer, die dank Bundesförderung kostenfrei an das gigabitfähige Glasfasernetz angeschlossen werden können, wurden bereits von den Stadtwerken Schwedt angeschrieben. Rund 569 von 718 Informationsschreiben wurden in Brüssow und seinen Gemeinden schon zugestellt. In Kürze werden auch die letzten Schreiben versendet.

Von der Bundesförderung Glasfaser profitiert, wer im Fördergebiet liegt und bisher über eine Internetgeschwindigkeit von weniger als 30 Mbit/s verfügt. Für all jene Hauseigentümer ist der Anschluss an das leistungsstarke Glasfasernetz direkt ins eigene Haus **kostenlos**. In Brüssow und seinen Gemeinden sind es die e.discom Telekommunikation GmbH und die Stadtwerke Schwedt GmbH, die den Ausbau in Kooperation umsetzen.

„Sich die Förderung zu sichern, ist einfach: Es bedarf lediglich der Unterzeichnung eines Grundstücksnutzungsvertrages (GNV). Der GNV ist die erste Interessensbekundung für den Hausanschluss. Bei einer Begehung vor Ort werden dann alle Details zur Installation besprochen“, erläutert Dirk Sasson, Geschäftsführer der Stadtwerke Schwedt. Er betont aber auch „Wer den Anschluss möchte, muss selbst aktiv werden und mit uns in Kontakt treten.“

Viele Hausbesitzer und Firmeninhaber dürften schon händeringend auf den Ausbau warten. Aus gutem Grund: Das Glasfasernetz macht es möglich, große Datenmengen rasant schnell hoch- oder herunterzuladen, mehrere Anwendungen und Dienste gleichzeitig zu nutzen oder ruckelfrei Filme in HD zu schauen – ohne lästiges Warten.

Wer die Kooperationspartner des Ausbaus kennenlernen oder sich über den Netzausbau in der Region, den Hausanschluss und passende Produkte für Internet und Telefon informieren möchte, die Beratungsangebote der Stadtwerke Schwedt vor Ort wahrnehmen.

Dienstag, 01.09.2020 mit dem Informationsmobil

17326 Stadt Brüssow: Karl-Liebknecht-Platz Marktbereich, 10:00 bis 13:00 Uhr
17291 Carmzow: Am Sportlerheim, Carmzow Nr. 80A, 15:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag, 03.09.2020 mit dem Informationsmobil

17291 Ludwigsburg: Am Speicher Ludwigsburg Nr. 26, 10:00 bis 13:00 Uhr
17291 Baumgarten: An der Feuerwehr, 15:00 bis 18:00 Uhr

Die Stadtwerker sind außerdem unter 03332 449-449 oder per E-Mail glasfaser@stadtwerke-schwedt.de erreichbar. Weitere Informationen und eine Verfügbarkeitsabfrage für die Bürger sind auf www.glasfaser-sws.de zu finden.

Inh. Michael Rakow
ELEKTRO-RAKOW



- Elektroinst. u. Überprüfung von elektr. Anlagen u. Geräten
- Reparatur von elektrotechnischen Haushaltsgeräten

Tel.: 039742/80357, Handy: 0170/5319588,
 elektro-rakow@t-online.de, Amtsstraße 5, Brüssow

Fachhandelsgeschäft
 Geschäftszeiten:
 Di. u. Do.
 9.30-12.00 Uhr

Kfz-Meisterwerkstatt Schmidt



- Reparatur aller Kraftfahrzeugtypen
- Waschanlage / Unterbodenschutz • HU und AU

17326 Brüssow · Amtsstraße 5
 Tel.: 039742 / 81962 · Fax 039742 / 89039

Was ist Ihr Haus wert? – wir ermitteln es.

Verkaufen Sie Ihr Haus nur zum Bestpreis



Einfach mit dem Immobilienservice

Mario Todtmann ☎ 03973 434 440 / 0170 333 97 49

Sparkasse Uecker-Randow in Vertretung der **LBS** Immobilien

Erreichbar Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen)

BESTATTUNGSHAUS SALOMON



- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- kirchliche und weltliche Trauerfeiern
- An-, Ab- und Ummeldungen • Aufgabe von Todesanzeigen/ Danksagungen
- Abschiedsfeierlichkeiten und Kaffeetafeln • Grabpflege
- Grabeinbungen • Wohnungsaufösungen • Trauerbegleitung/Nachsorge

Chausseestraße 87, 17321 Löcknitz
 Telefon: 039754 20252
 Gemeindegartenweg 89, 17309 Pasewalk
 Telefon: 03973 202616
 www.bestattungshaus-salomon.de

Endlich wieder erhältlich!

Zu bestellen in Ihrer Buchhandlung oder online auf www.schibri.de

Schibri-Verlag • ISBN 978-3-933978-30-1 • 144 Seiten • 9,80 Euro

TARNNAME SEE



Ein Bericht über zwei ehemalige Werke der
 Pulver- und Sprengstoffherzeugung im Kreis Uckermark

Der kleine Zille aus der Uckermark
 ... und seine Schwedter Originale

Humorvoll illustrierte Cartoons
 von Schnellzeichner Egon



2019, ISBN-N 978-3-86863-205-7
 116 Seiten, 14,90 Euro

„ÄHM ... WIE WAR DER NAME?“



Schibri-Verlag
 Tel. 039753122157, www.schibri.de

BePe-Immobilien

Unsere Kunden sind die beste Werbung

Perfekte Präsentation, kompetente Beratung und super Betreuung.

Herr Pete, herzlichen Dank für den tollen Rund-um-Service, ich fühlte mich sehr gut aufgehoben.

Weiterhin viel Erfolg, ich/wir empfehlen Sie und Ihr Team gerne weiter.

Leopoldshagen 2019

Immobilienkaufmann Ralf Pete
 Tel.: 03973- 4490858 | Mobil: 0170-2837799

Richter

Heizung & Sanitär GmbH

Alexander Richter · Finkenweg 2 · 17326 Brüssow
 Tel. 039742 / 80727

Besuchen Sie unser Käsestübchen im schönen Ort Bandelow, direkt am Ostseeradweg und probieren Sie unser schmackhaftes Eis aus eigener Herstellung, (mit täglich frischen Erdbeeren).

Oder vielleicht heiße Waffeln mit Himbeeren und Sahnehäubchen?



UCKERKAAS
 BAUERKÄSEREI WOLTERS
 Bandelow 50
 17337 Uckerland
 www.Uckerkaas

UCKERLAND
 WAPFLADER

Wir machen Ihnen immer den besten Preis

NORDLAND

Ihr Partner in der Uckermark seit 1992

BESTATTUNGEN
 in Prenzlau & Brüssow

0800-66 45 868
 kostenfrei, Tag & Nacht

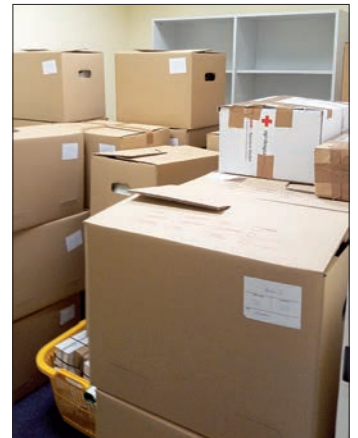
Es ist vollbracht

Gewerbliche Anzeige

Nach langer Planung- und Umsetzungsphase rollten am Montag den 08.06.2020 die Umzugswagen in die Stettiner Straße 5 in Prenzlau an. Der Abschied der alten Geschäftsstelle war nun da, die Büroräume leerten sich und die Umzugskartons und Möbel waren bereit für den Umzug in die neue Geschäftsstelle in die Puschkinstraße 15 nach Templin.

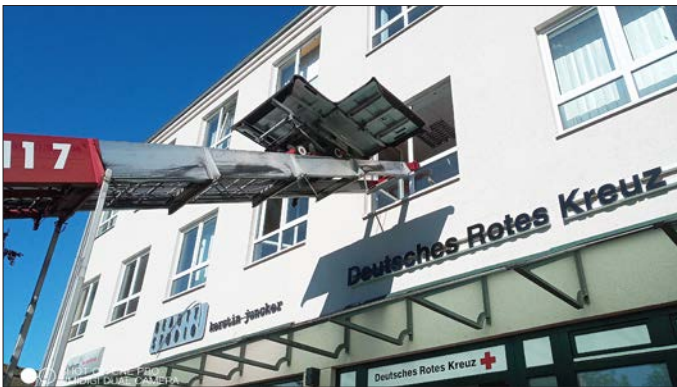
Nach 2 Tagen Möbel rücken, auspacken und sortieren ist nun die DRK Kreisgeschäftsstelle des Kreisverbandes Uckermark West/Oberbarnim e.V. in die neuen Räume eingezogen. Neben der neuen Kleiderstube für jedermann im vollständig sanierten Stallgebäude und dem neu errichteten Erste-Hilfe-Ausbildungszentrum befindet sich im Hauptgebäude der Kreisgeschäftsstelle der Verwaltungsbereich und die Häusliche Krankenpflege – nun alles unter einem Dach.

Der Kreisverband verantwortet zur Zeit 386 Mitarbeiter, welche nun vom neu sanierten Verwaltungsgebäude aus organisiert und verwaltet werden. Die Leistungsbereiche umfassen die Pflege, die Eingliederungshilfe, die Kita's und das Ehrenamt mit den Wasserwachten, Bereitschaften, das Jugendrotkreuz, die Blutspende und die Kleiderstuben für jedermann.



Sie erreichen uns zu unseren Geschäftszeiten
montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
in der Puschkinstraße 15, 17268 Templin,
Telefon: 03987 700610, Email: stoll@kv-uckermark-west.drk.de.

Sabine Lehmann
Gremien/Öffentlichkeitsarbeit



 **Deutsches
Rotes
Kreuz**

Aus Liebe zum Menschen.



**Sie brauchen uns?
Wir sind für Sie da!**

- ✚ Häusliche Krankenpflege
 - ✚ Beratungsstelle für Demenzkranke
 - ✚ Dementenbetreuung in der Häuslichkeit / in der Gruppe
 - ✚ Integrative Kindertagesstätte
 - ✚ Netzwerk Gesunde Kinder
 - ✚ Familienunterstützender Dienst
 - ✚ Wohnstätte für behinderte Menschen
 - ✚ Erste Hilfe Ausbildung
- ✚ Ausbildungsstätte
 - ✚ Katastrophenschutz
 - ✚ Kleiderstube für jedermann
 - ✚ Blutspende
 - ✚ Schuldnerberatung
 - ✚ Wasserwacht
 - ✚ Begegnungsstätte

**Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V.
Kreisgeschäftsstelle
Puschkinstraße 15, 17268 Templin
Telefon: 03987 7006-10**

JAJA JAHRESWAGEN

140 sofort
verfügbare
Lagerfahrzeuge

VW T-ROC 1.0 TSI

85 kW / 115 PS, EZ 09/2019, 7556 km,
3 Jahre Anschlussgarantie, Licht-und-Sicht-Paket,
Navi, Alu, Ledermultifunktionslenkrad, Vordersitze beheizt,
Einparkhilfe vorn und hinten, Regensensor, Climatronic,
Telefonvorbereitung für Handy, Spurhalteassistent,

0,0% Finanzierung

**139,-
MONATLICH**

Finanzierungsbeispiel:

Fahrzeugpreis	19.950,00 €
- Anzahlung 5,01%	1.000,00 €
= Nettodarlehensbetrag	18.950,00 €
+ Zinsen	0,00 €
= Darlehenssumme	18.950,00 €
Laufzeit (Monate)	48
Sollzins (gebunden)	0,0 % p.a.
48 monatliche Raten	139,00 €
Schlussrate bei 10.000 km/Jahr	12.278,00 €



**ab Juli 3% MwSt gespart
(500,-€ weniger)**

Ein Angebot der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig, für die wir als ungebundener Vermittler gemeinsam mit dem Kunden die für den Abschluss des Leasingvertrages nötigen Vertragsunterlagen zusammenstellen. Das Angebot ist gültig bis zum 31.07.2020. Es gilt für Privatkunden und gewerbliche Einzelabnehmer mit Ausnahme von Sonderkunden für ausgewählte Modelle. Bonität vorausgesetzt. Es besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher. Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis. Stand 06/2020. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

www.dein-autozentrum.com



Dein Autozentrum

Prenzlauer Chaussee 2b · 17348 Woldegk · Tel.: 03963 / 25 62 0 Feldstraße 24 · 17309 Pasewalk · Tel.: 03973 / 20 70 0